Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 14 | 31. Juli | 2025

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

45 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH (WIGOS) 247
46 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg) 248
47 Satzung (Allgemeine Vorschrift) des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG und Anlagen 248
48 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 268

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

181 Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 166 „Sondergebiet Buersche Brede“ der **Gemeinde Bissendorf** 269
182 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kindertageseinrichtungen in der **Gemeinde Bissendorf** vom 12.07.2022 270
183 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Belm** über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020 271
184 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Belm** über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 271
185 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Belm** über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 271
186 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Wasserkamp/An der Freude“ der **Stadt Bersenbrück** 272
187 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der **Samtgemeinde Artland** 272
188 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der **Niedersachsenpark GmbH** 277
189 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bippen** über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 277
190 Jahresabschluss 2023 **Bad Iburg Tourismus GmbH** (ehemals: Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) Feststellungsvermerk 277
191 Jahresabschluss 2023 **Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH** Feststellungsvermerk 278
192 Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der **Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH** 279
193 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der **Samtgemeinde Bersenbrück** (Kindertagesstätten – Gebührensatzung) 279
194 Benutzungsordnung Für die Nutzung der Schulsportanlagen und Sportplätze der **Samtgemeinde Bersenbrück** 280
195 Bekanntmachung der **Stadt Georgsmarienhütte** über die Genehmigung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Am Westerkamp“ 283
196 Bekanntmachung der **Stadt Georgsmarienhütte** über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 302 „Am Westerkamp“ 283
197 Satzung der **Stadt Bad Iburg** für den Wochenmarkt (Marktordnung Wochenmarkt) vom 24.06.2025 284
198 Satzung der **Stadt Bad Iburg** über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg (Wochenmarktgebührensatzung) vom 24.06.2025 287
199 Satzung der **Stadt Bad Iburg** für Märkte (Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte) 288
200 Satzung der **Stadt Bad Iburg** über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte) 292
201 Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 20 „Westlich der Langen Straße“ der **Gemeinde Hilter a.T.W.** 295
202 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Badbergen** über den Jahresabschluss 2022 sowie die Entlastung des Bürgermeisters 296
203 Bekanntmachung der **Gemeinde Hasbergen** über den Beschluss des Rates zum Jahresabschluss 2020 und zur Entlastung des Bürgermeisters 296
204 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der **Wöstenwind GmbH & Co. KG** 297
205 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der **Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG** 297
206 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der **Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH** 298
207 Haushaltssatzung der **Gemeinde Glandorf** für das Haushaltsjahr 2025 299

C. Sonstige Bekanntmachungen

9 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Matthäus-Kirchengemeinde in Hunteburg 300
10 1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Matthäus-Kirchengemeinde Hunteburg 301
11 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Jesus-Christus-Kirchengemeinde in Bad Rothenfelde 302
12 Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Jesus-Christus-Kirchengemeinde in Bad Rothenfelde 304

A. Bekanntmachungen des Landkreises

45

Prüfung
des Jahresabschlusses 2024 der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH (WIGOS)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH und ihre ordnungsgemäße Geschäftsführung sind durch die HLB Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die o.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 10. April 2025 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Datum vom 24. April 2025 schriftlich erklärt, dass keine ergänzenden Bemerkungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO erforderlich sind.

Der Aufsichtsrat der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH hat in seiner Sitzung am 05. Juni 2025 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024 der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH mit einer in Aktiva und Passiva gleichlautenden Bilanzsumme von 254.995,63 € und einem Jahresergebnis von 0,00 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Peter Vahrenkamp wurde in der Aufsichtsratsitzung am 05. Juni 2025 für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Der Jahresabschluss und der Lagebericht der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH, der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Mitteilung des Rechnungsprü-

fungsamtes für das Geschäftsjahr 2024 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der WIGOS, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4716, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, den 19. Juni 2025

WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH
Peter Vahrenkamp
Geschäftsführer

46

Prüfung
des Jahresabschlusses 2024 der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH und ihre ordnungsgemäße Geschäftsführung sind durch die HLB Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die o.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 20. Mai 2025 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Datum vom 05. Juni 2025 schriftlich erklärt, dass keine ergänzenden Bemerkungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO erforderlich sind.

Die Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2025 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024 und den Lagebericht zum 31. Dezember 2024 der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme von 60.500.433,54 € und einem Jahresfehlbetrag von 737.435,69 € festgestellt. Zur Deckung des Jahresfehlbetrages ist eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe des Jahresfehlbetrages erfolgt.

In der Aufsichtsratssitzung am 18. Juni 2025 wurde dem Geschäftsführer Peter Vahrenkamp für das Geschäftsjahr 2024 und der Geschäftsführerin Susanne Menke für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 Entlastung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Der Jahresabschluss und der Lagebericht der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH, der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes für das Geschäftsjahr 2024 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der oleg, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4716, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, den 19.06.2025

oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbh
Peter Vahrenkamp und Susanne Menke
Geschäftsführer

47

Satzung
(Allgemeine Vorschrift) des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG

§ 1
Zuwendungszweck, Zuständigkeit

(1) Der Landkreis Osnabrück gewährt für die Beförderung von Personen mit Fahrausweisen im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück einschließlich der Verkehre, für die der Landkreis auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen von Nachbar-Aufgabenträgern hierzu ermächtigt wurde, im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einen Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des Höchsttarifs i.S.d. § 2 Absatz 1 für Fahrausweise entstehen. Der Landkreis Osnabrück wird darauf hinwirken, im Rahmen des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen möglichst alle aus dem Kreisgebiet ausbrechenden Verkehrsleistungen, auf denen der Höchsttarif Anwendung findet, zu erfassen. Die Verkehrsunternehmen haben auf Grund dieser Satzung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und/oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des Höchsttarifs.

(2) Der Landkreis Osnabrück gewährt hierzu einen Ausgleich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach §§ 4 Absatz 1 Nr. 3, 7a Absatz 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

(3) Auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift reicht der Landkreis Osnabrück Haushaltsmittel und ihm vom Land Niedersachsen (insb. nach § 7a Absatz 2 NNVG) oder vom Bund (insbes. § 9 RegG) zugewiesene oder gewährte Finanzmittel sowie Mittel zur Stärkung der Gemeindeverkehre an die Verkehrsunternehmen aus. Durch diese Ausgleichsleistungen wird ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV, insbesondere für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs geleistet.

(4) Zusätzlich reicht der Landkreis für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2025 die ihm vom Land Niedersachsen auf Grundlage der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV in der für das jeweilige Ka-

lenderjahr geltenden Fassung[1] zugewiesenen Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nach Maßgabe der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV an die Verkehrsunternehmen aus, die für das betroffene Jahr nicht bereits auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

[1]

- Für das Jahr 2023 ist dies die; Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) Erl. d. MW v. 2. 5. 2023 — 30250-2209 — VORIS 93200;
- für das Jahr 2024 ist dies die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024) Erl. d. MW v. 12.12.2023 — 30250-2209 — VORIS 93200;
- für das Jahr 2025 ist dies die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025) bis zum Erlass vgl. für die jeweiligen Rechte und Pflichten die Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024 (https://infoportal.mobil.nrw/fileadmin/02_Wiki_Seite/01_Organisation_Finanzierung/17_Deutschlandticket/Musterrichtlinien_Ausgleich_Deutschlandticket_2025.pdf; Abruf 01.11.2024)

(5) Der Landkreis Osnabrück bedient sich zur operativen Abwicklung dieser Allgemeinen Vorschrift der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO).

(6) Diese Allgemeine Vorschrift löst die mit Wirkung zum 01.01.2024 erlassene Allgemeine Vorschrift des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG zum 01.01.2025 ab. Aufgrund der mit der Einführung des Deutschlandtickets sachlich und verkehrlich nicht zu rechtfertigenden zu erwartenden Verwerfungen hinsichtlich der Einnahmesituation wird – mit Ausnahme des Ausgleichs für die Bus-Schiene-Tarif-Integration – zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für das Abrechnungsverfahren im Sinne von § 9 der Satzung für die Abrechnungsjahre 2023, 2024 und 2025 abweichend auf die Einnahmen der Verkehrsunternehmen im Kalenderjahr 2019 abgestellt.

(7) Für den Fall, dass in einem Kalenderjahr aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (insbesondere im Fall des Erlasses einer Rechtsverordnung gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz durch die Landesregierung oder die Feststellung des Katastrophenfalls nach § 20 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes durch die Landrätin/den Landrat) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen das Regelverfahren nach dieser Allgemeinen Vorschrift nicht zur Anwendung kommen kann, ohne sachlich und verkehrlich nicht gerechtfertigte Verwerfungen bei der Mittelverteilung nach sich zu ziehen, sieht die Allgemeine Vorschrift eine Anordnungsermächtigung der Verwaltung des Landkreises vor. Inhalt der Ermächtigung ist, dass zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für den betroffenen Zeitraum auf Einnahmen aus einem früheren Referenzzeitraum abgestellt wird, wenn dies angeordnet wird.

§ 2
Höchsttarif, Rechtsgrundlagen

(1) Der VOS-Tarif (Anlage 1) inklusive der Bus-Schiene-Tarif -Integration (Anlage 1.1) und des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) wird als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Absatz 2 VO 1370/2007 auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Personen im ÖPNV gemäß dem jeweils von der Tarifgenehmigungsbehörde genehmigten Fahrplanangebot und den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück.

(2) Fortschreibungen des Höchsttarifs durch die Verkehrsunternehmen sowie entsprechende Anträge gegenüber der Tarifgenehmigungsbehörde dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück erfolgen. Hierbei ist von den Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Höchsttarif auf sämtlichen Linienverkehren ab dem 01.01.2017 um mindestens 25% gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. Ist ein Einvernehmen nach Satz 1 erzielt worden, ersetzt der Landkreis Osnabrück nach Zustimmung der Tarifgenehmigungsbehörde die Anlage 1 durch den fortgeschriebenen Höchsttarif und schreibt den Referenztarif unter Wahrung des Unterschiedsbetrags gegenüber dem VOS-Tarif und der Bus-Schiene-Tarif-Integration fort.

(3) Soweit im Rahmen dieser Satzung Landesmittel im Sinne von § 7a Absatz 2 NNVG bzw. nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ausgereicht werden, erfolgt die Gewährung von Ausgleichsleistungen unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Niedersachsen. Ein darüberhinausgehender Ausgleich durch kreiseigene Haushaltsmittel ist im Hinblick auf die Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket ausgeschlossen. Sollten Bund und Länder keine ausreichende Finanzierung nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zur Finanzierung des Deutschlandtickets zur Verfügung stellen, wird der Landkreis die diesbezügliche Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandticket erteilen.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Aus gleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Ausgleichsleistungen gelten diese Satzung sowie die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen

Fassung soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Zuwendungszwecks geboten sind, und das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Abweichend hiervon richtet sich die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV in der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Fassung.

(5) Für das Zuwendungsverfahren ist ein vom Landkreis Osnabrück zu erlassender Antragsvordruck verbindlich. Abweichend hiervon erlässt der Landkreis Osnabrück für das Antragsverfahren für Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV gesonderte Vorgaben auf Basis der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Mindesthöhe einer Ausgleichsleistung muss im Einzelfall mindestens 1.000 Euro betragen. Unterhalb dieser Schwelle wird keine Ausgleichsleistung gewährt.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

a) "Verkehrsunternehmen": Unternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück Personenbeförderungsleistungen durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG, die Betriebsführung für einen nach den vorgenannten Normen genehmigten Linienverkehr oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis innehaben.

b) „Höchsttarif“: VOS-Tarif (Anlage 1) inkl. Bus-Schiene-Tarif-Integration (Anlage 1.1.) und des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG.

c) "Referenztarif“: Je Teilverkehrsgemeinschaft gebildeter Tarif (Anlage 2), den die Verkehrsunternehmen gem. § 39 PBefG beantragen und anwenden würden, wenn sie ihre Betriebskosten vollständig durch Fahrgeldeinnahmen decken müssten.

d) "Abrechnungsjahr": Das Kalenderjahr.

e) „Liniengenehmigung“: Liniengenehmigung im Sinne von §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis im Sinne von § 20 PBefG.

f) „Basiszinssatz“: Der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Absatz 2 BGB zum Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung bekannt gegebene Basiszins.

g) „Teilverkehrsgemeinschaften“: Die folgenden Teilverkehrsgemeinschaften der VOS:
- VOS Ost
- VOS Süd
- VOS Wallenhorst
- VOS Nordost
- VOS Nord

§ 4
Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung, Abwicklung über die VLO

(1) An den Landkreis Osnabrück werden vom Land Niedersachsen gemäß § 7a Absatz 2 NNVG jährlich Mittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen im ÖPNV ausgereicht. Zusätzlich erhält der Landkreis Osnabrück auf Grund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Nachbaraufgabenträgern Mittel für Verkehre, für die er zur Ausreichung ermächtigt wurde. Sollte das Land Niedersachsen zukünftig im Rahmen von § 7a Absatz 2 NNVG dem Landkreis Osnabrück zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, wird der Landkreis diese ebenfalls auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift ausreichen.

(2) Zusätzlich stellt der Landkreis Osnabrück im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift jährlich Haushaltsmittel für die Finanzierung des ÖPNV über diese Allgemeine Vorschrift zur Verfügung (Anlage 3).

(3) Darüber hinaus stellt der Landkreis Osnabrück jährlich zusätzliche Mittel zur Stärkung der Gemeindeverkehre sowie zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes zur Verfügung (Anlage 3).

(4) Für die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG gewährt der Landkreis Osnabrück für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2025 zusätzlich Billigkeitsleistungen nach Maßgabe der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV.

(5) Die Anlage 3 wird jährlich vom Landkreis Osnabrück entsprechend der für das jeweilige Jahr zu Verfügung stehenden Beträge fortgeschrieben. Bezogen auf die Gemeindeverkehre nach Absatz 3 erfolgt die Fortschreibung unterjährig zum 01.09. eines Jahres.

(6) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach den Absätzen 1 bis 4 reicht der Landkreis Osnabrück nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen weiter, die auf seinem Gebiet (einschließlich der Verkehre, für die der Landkreis auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen von Nachbar-Aufgabenträgern ermächtigt wurde) Linienverkehr im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG erbringen und den Höchsttarif anwenden.

(7) Der Landkreis Osnabrück wird die Höhe der Finanzierungsmittel nach den Absätzen 1 bis 4, die Verteilung der Finanzierungsmittel auf die Teilverkehrsgemeinschaften sowie das Ausgleichsverfahren nach § 5 grundsätzlich jährlich, spätestens jedoch alle 3 Jahre anhand der demografischen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Schülerzahlen einer Revision unterziehen und auf ihre Angemessenheit hin überprüfen. Die erstmalige Revision erfolgt im Jahr 2021.

§ 5
Ausgleichsverfahren

(1) Die nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 zur Verfügung stehen den Finanzierungsmittel werden zunächst auf die Teilverkehrsgemeinschaften aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt - differenziert zwischen den Finanzierungmitteln nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 - anhand des von den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften gemeldeten Deltas zwischen den Einnahmen aus der Anwendung des Höchsttarifs und den fiktiven Einnahmen nach dem jeweiligen Referenztarif. Den Teilverkehrsgemeinschaften werden Finanzierungsmittel entsprechend ihres prozentualen Anteils an dem Gesamtdelta in der VOS zugewiesen.

(2) Für die Ermittlung des Deltas für Finanzierungsmittel nach § 4 Absatz 1 wird isoliert auf die Einnahmen für ermäßigte Fahrausweise abgestellt und der prozentuale Anteil der Teilverkehrsgemeinschaften ermittelt. Für die Ermittlung des Deltas für Finanzierungsmittel nach § 4 Absatz 2 wird unter getrennter Betrachtung für den VOS-Tarif und der Bus-Schiene-Tarif-Integration jeweils sowohl auf die Einnahmen für ermäßigte Fahrausweise als auch im Jedermann-Tarif abgestellt und der prozentuale Anteil der Teilverkehrsgemeinschaften ermittelt.

(3) Um Verwerfungen auf Grund der Umstellung der Finanzierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr von § 45a PBefG auf § 7a NNVG in der Übergangsphase Rechnung zu tragen, wird die Summe der Finanzierungsmittel nach den Absätzen 1 und 2 in den Jahren 2017 bis 2019 je Teilverkehrsgemeinschaft begrenzt auf den Betrag, der im Jahr 2016 in Summe auf Haushaltsmittel des Landkreises sowie § 45a PBefG-Mittel auf die jeweilige Teilverkehrsgemeinschaft entfallen ist. Überschießende Beträge einer Teilverkehrsgemeinschaft werden als Härtefallausgleich den Teilverkehrsgemeinschaften zugeschieden, die nach der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 weniger Finanzierungsmittel erhalten als im Jahr 2016.

(4) Die Verteilung der Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Verkehrsunternehmen der jeweiligen Teilverkehrsgemeinschaft sowie die Verteilung der Mittel nach § 4 Absatz 3 auf die Teilverkehrsgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen erfolgt anhand der in Anlage 4 je Teilverkehrsgemeinschaft niedergelegten Verteilungsschlüssel. Diese Verteilungsschlüssel wurden anhand des unterschiedlichen Umfangs der Aufgabenwahrnehmung der Verkehrsunternehmen in den Tarifgemeinschaften, struktureller Unterschiede der Verkehrsleistung der Verkehrsunternehmen sowie demografischer Faktoren im jeweiligen Linienbündel gebildet. Die Anlage 4 wird vom Landkreis Osnabrück jährlich fortgeschrieben und auf die Angemessenheit der Verteilungsschlüssel überprüft.

(5) Der Ausgleich wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

(6) Die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV erfolgt anhand der nach der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV jeweils ermittelten ausgleichsfähigen Mindereinnahmen und nicht gedeckten Kosten direkt an die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die Billigkeitsleistungen sind begrenzt auf die in der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV genannten Ausgleichstatbestände hinsichtlich der verminderten Fahrgeld- und Fahrgeldersatzeinnahmen sowie nicht gedeckten Ausgaben unter Abzug der ersparten Aufwendungen bezogen auf die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets. Sollten die vom Land Niedersachsen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Billigkeitsleistung je Verkehrsunternehmen.

(7) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen des Höchsttarifs verbleiben bei den Verkehrsunternehmen.

§ 6
Zuwendungsempfänger

(1) Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen gewährt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
   a) Anwendung des Höchsttarifs.
   b) Einhaltung der Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück.

(2) Zusätzliche Voraussetzung für die Ausreichung der Mittel nach § 4 Absatz 3 ist die Einhaltung der den Nahverkehrsplan konkretisierenden Vorgaben für die Gemeindeverkehre (Anlage 5) bzw. Einhaltung der weiteren Vorgaben hinsichtlich der Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes (Anlage 5.1). Die Anlage 5 wird vom Landkreis Osnabrück jährlich in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden fortgeschrieben zum 01.09.eines Jahres.

(3) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 7
Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen

(1) Ausgleichsleistungen nach § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
   1. Bereitschaft zur diskriminierungsfreien Aufnahme von Verkehrsunternehmen in die VOS und in eine Einnahmenaufteilung für den Höchsttarif. Dies gilt für Verkehrsunternehmen, die mindestens eine Liniengenehmigung nach §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG im Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiete der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) oder eine einstweilige Erlaubnis für einen solchen Verkehr erhalten.
   2. Antragstellung gemäß Vordruck des Landkreises Osnabrück. Mit der Antragstellung sind folgende Erklärungen abzugeben:
      a) Verpflichtungserklärung des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Landkreis Osnabrück, alle Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) Linienverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG betreiben bzw. in Zukunft betreiben werden, diskriminierungsfrei in die VOS aufzunehmen.
      b) Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück und über die Beachtung des Höchsttarifs.
      c) Eigenerklärung über die Einhaltung der den Nahverkehrsplan konkretisierenden Vorgaben für die Gemeindeverkehre (Anlage 5).
      d) Im Falle der Beantragung von Ausgleichsleistungen für die Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes, Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben gemäß der Anlage 5.1.

(2) Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, dem Landkreis Osnabrück die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser benötigt, um den Verwendungsnachweis nach dem NNVG gegenüber dem Land Niedersachsen zu erbringen.

(3) Zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ist, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die jeweils geltenden Vorgaben zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sowie die damit einhergehenden Pflichten (vgl. insbesondere für das Jahr 2023 Ziff. 4.3, 4.4, 6.2, 6.4 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023, für das Jahr 2024 Ziff. 4.3, 4.4, 6.3, 6.4. Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 und für das Jahr 2025 Ziff. 4, 6.3, 6.4 Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024[2]) einhält.

[2] Mit Erlass der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Niedersachsen werden die Vorgaben nach den Muster-Richtlinien entsprechend abgelöst.

§ 8
Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Bei den jeweils zum Erhalt des Ausgleichs zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB. Subventionsbetrug ist gem. § 264 StGB strafbar.

§ 9
Verfahren

(1) Ein Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Allgemeinen Vorschrift sind von den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften in Vertretung ihrer Verkehrsunternehmen beim Landkreis Osnabrück als Bewilligungsbehörde bis zum 31.03. des Abrechnungsjahres zu stellen. Die Anträge sind an die VLO zu adressieren. Die Frist nach Satz 1 gilt als gewahrt, wenn die Anträge innerhalb der Frist der VLO zugehen. Auf Antrag kann die Frist nach Satz 1 verlängert werden. Für den Fall, dass ein Verkehrsunternehmen unterjährig erstmals eine Liniengenehmigung erhält oder die Betriebsführung für eine solche Genehmigung übertragen bekommt, ist der Antrag abweichend spätestens binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Genehmigung der Übertragung der Betriebsführung zu stellen. Die vorstehende Regelung gilt auch bei der Betriebsaufnahme aufgrund einer Einstweiligen Erlaubnis.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 sind die auf Basis der Vorjahreswerte prognostizierten Einnahmen je Verkehrsgemeinschaft sowie die Stückzahl je Fahrausweisgattung und die prognostizierten Einnahmenanteile der Verkehrsunternehmen im Höchsttarif für das jeweilige Abrechnungsjahr anzugeben. Soweit Vorjahreswerte nicht vorhanden sind, ist mit dem Antrag nach Absatz 1 eine nachvollziehbare Einnahmenschätzung für das jeweilige Abrechnungsjahr einzureichen.

(3) Nach Eingang der Anträge prüft die VLO die Anträge auf ihre sachliche Richtigkeit, fertigt einen Bericht und leitet die Anträge und den Bericht an den Landkreis Osnabrück weiter.

(4) Im jeweiligen Abrechnungsjahr erfolgt zunächst eine vor läufige Bewilligung durch den Landkreis Osnabrück, bei der die prognostizierten Einnahmen zugrunde gelegt werden. Die vorläufige Bewilligung des Ausgleichs erfolgt jeweils zum 01.05. eines Abrechnungsjahres durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

(5) Die Auszahlung durch die VLO in zwei Teilen:
1. Ab dem 01.01.2018 bezogen auf die Finanzmittel nach § 4 Absatz 1 und 2 monatliche Vorauszahlung an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften i. H. v. 95 % der den Verkehrsunternehmen vorläufig bewilligten Mittel in 12 Teilen, jeweils zum 30. eines Monats. Bis zur vorläufigen Bewilligung der Mittel für das jeweilige Abrechnungsjahr richtet sich die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nach dem vorläufigen Bewilligungsbescheid des Vorjahres. Nach vorläufiger Bewilligung werden die Vorauszahlungsbeträge mit der nächsten monatlichen Vorauszahlung rückwirkend für das Abrechnungsjahr korrigiert. Die Finanzmittel nach § 4 Absatz 3 werden vollständig in 12 Teilen jeweils zum 30. eines Monats ausbezahlt.
2. Der gegebenenfalls verbleibende Ausgleich wird nach einer Schlussabrechnung in Form einer Schlusszahlung spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres ausbezahlt.

(6) Zum Zwecke der Schlussabrechnung melden die Verkehrsunternehmen über die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften an die VLO ihre tatsächlichen Einnahmen im Höchsttarif, ggf. nach einer Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr bis zum 28.02. des Folgejahres. Auf dieser Grundlage führt die VLO die Schlussabrechnung durch und fertigt einen entsprechenden Bericht. Im Rahmen der Schlussabrechnung werden ebenfalls unterjährige Änderungen an der Finanzierung aufgrund einer Fortschreibung der Anlage 3 gemäß § 4 Absatz 5 für das Abrechnungsjahr berücksichtigt. Die Schlussabrechnung und der Bericht werden an den Landkreis Osnabrück übersandt. Dieser erlässt den endgültigen Bewilligungsbescheid. Im Rahmen der Vorauszahlungen ab dem 01.01.2018 entstandene Überzahlungen werden mit der/den folgenden Vorauszahlung/en verrechnet. Scheidet ein Verkehrsunternehmen aus der VOS aus, sind die Überzahlungen an den Landkreis Osnabrück zurück zu gewähren und nach Ablauf der im endgültigen Bewilligungsbescheid gesetzten Zahlungsfrist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Rückzahlung erfolgt an die VLO.

(7) Der Landkreis Osnabrück stellt der VLO die Finanzierungsmittel nach § 4 zur Verfügung. Die Auszahlungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 werden von der VLO gegenüber den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften vorgenommen. Die Geschäftsstellen sind verpflichtet, die Zahlungen an die begünstigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die den Verkehrsunternehmen zustehenden Beträge werden den Geschäftsstellen nachrichtlich mitgeteilt.

(8) Zahlungen der VLO an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften erfolgen mit befreiender Wirkung gegenüber den Verkehrsunternehmen.

(9) Im Falle einer durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verursachten Verschlechterung der Einnahmesituation im Sinne von § 1 Absatz 7, kann die Verwaltung für den betroffenen Zeitraum anordnen, dass im Rahmen des Verfahrens nach den vorstehenden Absätzen abweichend auf einen anderen Referenzzeitraum als das Abrechnungsjahr abgestellt wird.

(10) Die Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV werden abweichend von den vorstehenden Absätzen nach dem den Vorgaben der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV entsprechenden Verfahren und aufgrund gesonderter Anträge direkt an die Verkehrsunternehmen gewährt. Der Landkreis macht Vorgaben für das Antragsverfahren.

§ 10
Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Verkehrsunternehmen müssen gegenüber dem Landkreis Osnabrück einen Nachweis über die Verwendung der auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Mittel (Verwendungsnachweis) nach den vom Landkreis Osnabrück erlassenen Vordrucken erbringen. Die Führung des Verwendungsnachweises erfolgt zentral über die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften für ihre Verkehrsunternehmen. Die Verwendungsnachweise sind an die VLO zu adressieren, die diese nach sachlicher Prüfung und Fertigung eines Berichts an den Landkreis Osnabrück weiterleitet.

(2) Der Verwendungsnachweis ist jeweils für ein Abrechnungsjahr bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zu erbringen.

(3) Für die Billigkeitsleistungen nach § 4 Absatz 4 haben die Verkehrsunternehmen abweichend von Absatz 1 und 2 einen Verwendungsnachweis gemäß den Vorgaben der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zu erbringen (vgl. insbesondere für das Jahr 2023 Ziff. 6.5 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023, für das Jahr 2024 Ziff. 6.4 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024, für das Jahr 2025 Ziff. 6.4 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024[3]). Der Landkreis Osnabrück kann Vorgaben für die Führung des Verwendungsnachweises machen.

[3] Mit Erlass der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Niedersachsen werden die Vorgaben nach den Muster-Richtlinien entsprechend abgelöst.

§ 11
Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen

(1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im Höchsttarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten. Zur Vereinfachung und zur Gewährleistung einer Gesamtbetrachtung, werden alle Verkehre eines Verkehrsunternehmens, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, in die Überkompensationsprüfung einbezogen, soweit nichts Gegenteiliges geregelt ist.
Hinsichtlich der Billigkeitsleistungen nach § 4 Abs. 4 ist der finanzielle Nettoeffekt begrenzt auf die positiven oder negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den Regelungen der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV auszuweisen.

(2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine Ergebnisrechnung vorzulegen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007 entspricht und alle eigenen Verkehre, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, im Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) umfasst. Diese Ergebnisrechnung, deren Richtigkeit durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein muss, ist für das betreffende Abrechnungsjahr mit dem Verwendungsnachweis bis zum 30.06. des Folgejahres gegenüber der VLO vorzulegen. Die VLO prüft die Ergebnisrechnung auf ihre Plausibilität, fertigt einen Bericht und leitet die Ergebnisrechnung und den Bericht an den Landkreis Osnabrück weiter. Der Landkreis Osnabrück kann Vorgaben für die Ergebnisrechnung erlassen.

(3) Sind Linienverkehre, für die der VOS-Tarif Anwendung fin det, Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der direkt gemäß Art. 5 Absatz 2, 4 oder 5 VO 1370/2007 an ein Verkehrsunternehmen vergeben wurde, darf das Verkehrsunternehmen anstelle des Nachweises gemäß Absatz 2 einen Nachweis über die Nicht-Überkompensation in Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, die den Anforderungen der VO 1370/2007 genügen, für das betreffende Abrechnungsjahr vorlegen.

(4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verkehrsunternehmen die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der vierjährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbeträge gemäß Absatz 1 nicht überschreiten. Im Falle der Feststellung einer Überkompensation nach Ende des vierjährigen Betrachtungszeitraums (endgültige Überkompensation) verlangt der Landkreis Osnabrück Ausgleichsleistung anteilig in Höhe des kumulierten Betrags der Überschreitung nach Absatz 1 zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Ba-

siszinssatz ab dem Eintritt der endgültigen Überkompensation zurück oder verrechnet den Rückzahlungsbetrag mit Vorauszahlungen. Die zusätzliche Deckelung der Ausgleichsleistungen nach § 4 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt. Scheidet ein Verkehrsunternehmen aus der VOS aus, endet der Betrachtungszeitraum nach Satz 1 abweichend von Satz 2 mit dem Jahr des Ausscheidens aus der VOS.

(5) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:
1. Die Aufwendungen und Erlöse sind aus der testierten oder, wenn keine Prüfungspflicht besteht, einer von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bescheinigten Gewinn- und Verlustrechnung, abzuleiten. Kalkulatorische Aufwandsposten dürfen nicht angesetzt werden. Die Erlöse umfassen z. B. auch Werbeerlöse, die unmittelbar mit den Verkehren erzielt werden; Werbeerlöse sind in Höhe von 50 % anzusetzen.
2. Es darf ein angemessener Gewinn angesetzt werden. Er wird in Höhe von 5 % der ansatzfähigen Aufwendungen festgelegt; Verkehrsunternehmen können einen höheren Gewinnzuschlag bis maximal 6,5 % ansetzen, wenn dies durch die in der Antragstellung dargelegten Risiken gerechtfertigt ist.
3. Erbringt das Verkehrsunternehmen weitere Leistungen außer den zum Ausgleich berechtigenden Verkehren, muss es die Aufwendungen und Erlöse unter Beachtung von Nr. 5 Anhang VO 1370/2007 aus den Gesamtaufwendungen und –erlösen des Unternehmens nach betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsätzen, nachvollziehbar und unter Beachtung des Stetigkeitsprinzips ableiten. Der Wirtschaftsprüfer prüft, berichtet und bescheinigt diese Grundsätze.

§ 12
Jährlicher Gesamtbericht

Der Landkreis Osnabrück veröffentlicht einmal jährlich einen Gesamtbericht im Sinne des Art. 7 Absatz 1 VO 1370/2007. In dem Gesamtbericht sind aufzuführen:

a) die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser Allgemeinen Vorschrift und

b) die den Verkehrsunternehmen je Teilverkehrsgemeinschaft jeweils gewährten Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

c) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 VO 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 13
Rückforderung von Ausgleichsleistungen

Gelingt der Verwendungsnachweis nicht, so sind die Ausgleichsleistungen in der Höhe, für die ein Nachweis nicht gelingt, einschließlich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem Basiszinssatz ab (teilweiser) Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheids zurückzugewähren. Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.

§ 14
Grundsätze wirtschaftlichen Handelns/Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Osnabrück. Da die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift beschränkt ist auf die Differenz zwischen Höchsttarif und dem Referenztarif und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

§ 15
Förderzweck

(1) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Landkreis Osnabrück wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

(2) Die Billigkeitsleistungen nach § 4 Absatz 4 unterliegen ebenfalls nicht der Umsatzsteuer.

§ 16
Ermächtigung des Landrats / der Landrätin

Die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 1 Absatz 7, 2 Absatz 2 und 5, 4 Absatz 2 bis 6 und 5 Absatz 4, 6 Absatz 2, 9, 9 Absatz 10, 10 Absatz 3, 11 Absatz 2 sowie 12 dieser Allgemeinen Vorschrift einschließlich der Fortschreibung und Änderung der Anlagen zu dieser Allgemeinen Vorschrift sowie die Erstellung der Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungserfahren obliegen dem Landkreis Osnabrück (vertreten durch die Landrätin/den Landrat).

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Osnabrück, den 01.07.2025

Landkreis Osnabrück
(Siegel) Anna Kebschull
Landrätin

Anlagen

Allgemeine Vorschrift Anlage 1 und Anlage 1.1

VOS - Fahrpreistabelle ab 01. Januar 2025

	VOS-Preisstufen									VOS-Preisstufen für den Bus-Schiene-Tarif						
Tickets/Preisstufe	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**13**	**14**	**15**	**16**	**17**	**18**	**19**
Manchmal unterwegs.																
EinzelTicket	3,70	4,10	4,90	5,20	5,60	6,50	6,90	7,10	7,30	4,90	5,20	5,60	6,50	6,90	7,10	7,30
EinzelTicket Digital [4]	3,70	4,10	4,90	5,20	5,60	6,50	6,90	7,10	7,30	4,90	5,20	5,60	6,50	6,90	7,10	7,30
EinzelTicket Kind	1,80	2,00	2,40	2,60	2,80	3,20	3,40	3,50	3,60	2,40	2,60	2,80	3,20	3,40	3,50	3,60
GruppenTicket	1,80	2,00	2,40	2,60	2,80	3,20	3,40	3,50	3,60	2,40	2,60	2,80	3,20	3,40	3,50	3,60
KurzstreckenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
KurzstreckenTicket Digital [4]	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket 1 Erw.	6,60	7,40	8,80	9,30	10,20	11,70	12,30	12,80	13,10	8,80	9,30	9,80	9,80	9,80	12,30	12,30
TagesTicket 1 Erw. Digital [4]	6,60	7,40	8,80	9,30	10,20	11,70	12,30	12,80	13,10	8,80	9,30	9,80	9,80	9,80	12,30	12,30
TagesTicket 2 Erw. [2]	9,90	11,10	13,20	14,00	15,30	17,60	18,50	19,20	19,70	13,20	14,00	14,30	14,30	14,30	18,20	18,20
TagesTicket 2 Erw. Digital [2)4)]	9,90	11,10	13,20	14,00	15,30	17,60	18,50	19,20	19,70	13,20	14,00	14,30	14,30	14,30	18,20	18,20
TagesTicket 3 Erw. [2]	10,90	12,10	14,20	15,00	16,30	18,60	19,50	20,20	20,70	14,20	15,00	15,30	15,30	15,30	19,20	19,20
TagesTicket 3 Erw. Digital [2)4)]	10,90	12,10	14,20	15,00	16,30	18,60	19,50	20,20	20,70	14,20	15,00	15,30	15,30	15,30	19,20	19,20
TagesTicket 4 Erw. [2]	11,90	13,10	15,20	16,00	17,30	19,60	20,50	21,20	21,70	15,20	16,00	16,30	16,30	16,30	20,20	20,20
TagesTicket 4 Erw. Digital [2)4)]	11,90	13,10	15,20	16,00	17,30	19,60	20,50	21,20	21,70	15,20	16,00	16,30	16,30	16,30	20,20	20,20
TagesTicket 5 Erw. [2]	12,90	14,10	16,20	17,00	18,30	20,60	21,50	22,20	22,70	16,20	17,00	17,30	17,30	17,30	21,20	21,20
TagesTicket 5 Erw. Digital [2)4)]	12,90	14,10	16,20	17,00	18,30	20,60	21,50	22,20	22,70	16,20	17,00	17,30	17,30	17,30	21,20	21,20
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
8-FahrtenTicket YANiQ [5]	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
12-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FahrradTicket	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90
Oft unterwegs.																
WochenTicket	18,20	24,00	32,80	36,00	41,50	47,20	52,30	55,70	58,30	32,80	36,00	41,50	47,20	52,30	55,70	58,30
WochenTicket Digital [4]																
MonatsTicket	46,30	69,80	91,50	102,00	116,20	132,00	153,40	162,00	165,00	91,50	102,00	116,20	132,00	153,40	162,00	165,00
MonatsTicket Digital [4]	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
PremiumAbo [*1)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region [*]	37,00	55,80	73,20	81,60	93,00	105,60	122,70	129,60	132,00	73,20	81,60	93,00	105,60	122,70	129,60	132,00
PremiumAbo Region [*1)]	44,00	66,30	86,90	96,90	110,40	125,40	145,70	153,90	156,80	86,90	96,90	110,40	125,40	145,70	153,90	156,80
JobTicket [*3)]	35,90	54,10	70,90	79,10	90,10	102,30	118,90	125,60	127,90	70,90	79,10	90,10	102,30	118,90	125,60	127,90
Jung unterwegs.																
WochenTicket Schüler	13,60	18,00	24,60	27,00	31,10	35,40	39,20	41,70	43,70	24,60	27,00	31,10	35,40	39,20	41,70	43,70
WochenTicket Schüler Digital [4]	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MonatsTicket Schüler	34,70	52,30	68,60	76,50	87,10	99,00	115,00	121,50	123,70	68,60	76,50	87,10	99,00	115,00	121,50	123,70
MonatsTicket Schüler Digital [4]	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
YoungAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler [*]	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20
Azubi- & SchülerAbo [*]	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70

* Preis pro Monat

Preise in Euro

1) übertragbar
2) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig
3) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.
4) Fahrpreis gilt nur für Tickets, die in der Mobilitäts-App "VOSpilot" gekauft wurden.
5) Der Preis für das digitale 8-FahrtenTicket dient nur als Recheneinheit für das Check-In/Be-Out (YANiQ) Verfahren

Deutschlandticket = 58,00 EUR, Deutschlandticket JobTicket = 55,10 EUR

SemesterTicket Standort Osnabrück: Preis 71,58 EUR ab Wintersemester 2024/2025
SemesterTicket Standort Lingen: Preis 7,16 EUR ab Wintersemester 2024/2025

Bramscher Karte (übertragbar): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 43,70 EUR
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 6,40 EUR
Bramscher Familienkärtchen: gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 10,30 EUR

TERRA.vitaTicket 26,20 EUR
P+R Ticket Osnabrück: Preis 5,00 EUR

Citykarte Bürgerbus Badbergen: Preis 1,00 EUR
BürgerBus Wallenhorst-Wersen: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind
BürgerBus Lienen-Glandorf: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind

Hinweis: Es gelten die allgemeinen VOS-Tarifbestimmungen in der jeweils von der LNVG genehmigten Fassung (www.vos.info)

**Hinweis: Es gelten die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in der jeweils gültigen Fassung.
Die aktuellen Tarifbestimmungen werden hier bereitgestellt:
https://infoportal.mobil.nrw/fileadmin/02_Wiki_Seite/01_Organisation_Finanzierung/17_Deutschlandticket/Beschluss_Tarifbestimmungen_Deutschlandticket_AEnderungsstand_241007.pdf
Nachstehend die mit Abruf vom 06.11.2024 aktuell verfügbare Fassung.**

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket[1] ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen ~~sowie das Geburtsdatum~~[2] des Fahrgastes beinhaltet. ~~Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.~~[2] Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.[1] Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.[3]

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

---

[1] Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

[2] Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

[3] Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.05.2023

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2024[4] 49,00 EUR und ab 01.01.2025 58,00 EUR[4] pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.[5]

[4] Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 07.10.2024

[5] Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.07.2023

7. Erstattung[6]

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket[7]

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

---

[6] Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.09.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

[7] Nr. 8 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 11.12.2023. Diese Ergänzung der Tarifbestimmungen ist fakultativ. Sie ist unverzüglich in die regionalen Tarifbestimmungen aufzunehmen, wenn dort ein Deutschlandsemesterticket angeboten wird.

Hinweis: **Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.**

Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Ost

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	5,49 €	6,41 €	7,78 €	8,24 €	8,92 €	10,07 €	10,75 €	11,21 €	11,67 €
EinzelTicket Kind	2,75 €	3,20 €	4,12 €	4,35 €	4,80 €	5,49 €	5,72 €	5,95 €	6,18 €
GruppenTicket	2,75 €	3,20 €	4,12 €	4,35 €	4,80 €	5,49 €	5,72 €	5,95 €	6,18 €
KurzstreckenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	9,84 €	11,44 €	13,96 €	14,87 €	16,02 €	18,08 €	19,45 €	20,13 €	21,05 €
TagesTicket Familie [5)]	14,87 €	17,16 €	21,05 €	22,42 €	24,02 €	27,23 €	29,29 €	30,20 €	31,57 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	27,46 €	36,61 €	49,88 €	55,37 €	65,44 €	73,45 €	81,68 €	86,72 €	90,83 €
MonatsTicket	70,01 €	108,22 €	138,88 €	160,16 €	180,75 €	201,57 €	234,75 €	253,51 €	258,77 €
PremiumAbo [*1)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo [*1)2)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region [*]	58,12 €	89,92 €	115,32 €	132,93 €	150,09 €	167,25 €	194,94 €	210,50 €	214,84 €
PremiumAbo Region [*1)]	68,64 €	106,16 €	136,14 €	156,96 €	177,09 €	197,46 €	229,94 €	248,48 €	253,51 €
WochenTicket Schüler	27,46 €	36,61 €	49,73 €	55,22 €	65,28 €	73,22 €	81,45 €	86,64 €	90,61 €
MonatsTicket Schüler	69,86 €	107,99 €	138,81 €	160,16 €	180,60 €	201,34 €	234,60 €	253,51 €	258,70 €
YoungAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler [3)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler *	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €
ErgänzungsTicket Schüler [*4)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket [* 6)]	56,06 €	86,49 €	111,20 €	128,13 €	144,60 €	161,30 €	187,85 €	202,72 €	207,06 €
FahrradTicket	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €

*** Preis pro Monat**
1) übertragbar
2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten
3) Preis ab Schuljahr 2016/2017
4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler
5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig
6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

Weitere Tickets

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	123,87 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	12,38 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	69,10 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	9,84 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	16,93 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	42,10 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	11,44 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	2,29 €	

<u>Hinweis:</u> Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.

Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Süd

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	3,96 €	4,62 €	5,61 €	5,94 €	6,44 €	7,26 €	7,76 €	8,09 €	8,42 €
EinzelTicket Kind	1,98 €	2,31 €	2,97 €	3,14 €	3,47 €	3,96 €	4,13 €	4,29 €	4,46 €
GruppenTicket	1,98 €	2,31 €	2,97 €	3,14 €	3,47 €	3,96 €	4,13 €	4,29 €	4,46 €
KurzstreckenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	7,10 €	8,25 €	10,07 €	10,73 €	11,55 €	13,04 €	14,03 €	14,52 €	15,18 €
TagesTicket Familie [5)]	10,73 €	12,38 €	15,18 €	16,17 €	17,33 €	19,64 €	21,12 €	21,79 €	22,78 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	19,80 €	26,41 €	35,98 €	39,94 €	47,20 €	52,98 €	58,92 €	62,55 €	65,52 €
MonatsTicket	50,50 €	78,06 €	100,18 €	115,53 €	130,38 €	145,40 €	169,33 €	182,86 €	186,66 €
PremiumAbo [*1)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo [*1)2)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region [*]	41,92 €	64,86 €	83,18 €	95,89 €	108,27 €	120,64 €	140,61 €	151,84 €	154,97 €
PremiumAbo Region [*1)]	49,51 €	76,58 €	98,20 €	113,22 €	127,74 €	142,43 €	165,86 €	179,23 €	182,86 €
WochenTicket Schüler	19,80 €	26,41 €	35,87 €	39,83 €	47,09 €	52,81 €	58,75 €	62,49 €	65,36 €
MonatsTicket Schüler	50,39 €	77,90 €	100,12 €	115,53 €	130,27 €	145,23 €	169,22 €	182,86 €	186,60 €
YoungAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler [3)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler *	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €
ErgänzungsTicket Schüler [*4)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket [* 6)]	40,43 €	62,38 €	80,21 €	92,42 €	104,30 €	116,35 €	135,50 €	146,22 €	149,36 €
FahrradTicket	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €

*** Preis pro Monat**
1) übertragbar
2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten
3) Preis ab Schuljahr 2016/2017
4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler
5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig
6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

Weitere Tickets

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	89,35 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	8,93 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	49,84 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	7,10 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	12,21 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	30,37 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	8,25 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	1,65 €	

Hinweis: Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.

Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Wallenhorst

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	3,64 €	4,25 €	5,16 €	5,46 €	5,92 €	6,68 €	7,13 €	7,44 €	7,74 €
EinzelTicket Kind	1,82 €	2,12 €	2,73 €	2,88 €	3,19 €	3,64 €	3,79 €	3,95 €	4,10 €
GruppenTicket	1,82 €	2,12 €	2,73 €	2,88 €	3,19 €	3,64 €	3,79 €	3,95 €	4,10 €
KurzstreckenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	6,53 €	7,59 €	9,26 €	9,86 €	10,62 €	11,99 €	12,90 €	13,35 €	13,96 €
TagesTicket Familie [5)]	9,86 €	11,38 €	13,96 €	14,87 €	15,93 €	18,06 €	19,42 €	20,03 €	20,94 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	18,21 €	24,28 €	33,08 €	36,72 €	43,40 €	48,71 €	54,17 €	57,51 €	60,24 €
MonatsTicket	46,43 €	71,78 €	92,11 €	106,22 €	119,88 €	133,69 €	155,69 €	168,14 €	171,63 €
PremiumAbo [*1)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo [*1)2)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region [*]	38,54 €	59,64 €	76,48 €	88,17 €	99,55 €	110,93 €	129,29 €	139,61 €	142,49 €
PremiumAbo Region [*1)]	45,52 €	70,41 €	90,29 €	104,10 €	117,45 €	130,96 €	152,51 €	164,80 €	168,14 €
WochenTicket Schüler	18,21 €	24,28 €	32,98 €	36,62 €	43,30 €	48,56 €	54,02 €	57,46 €	60,09 €
MonatsTicket Schüler	46,33 €	71,62 €	92,06 €	106,22 €	119,78 €	133,54 €	155,59 €	168,14 €	171,58 €
YoungAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler [3)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler *	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €
ErgänzungsTicket Schüler [*4)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket [* 6)]	37,18 €	57,36 €	73,75 €	84,98 €	95,90 €	106,98 €	124,58 €	134,45 €	137,33 €
FahrradTicket	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €

*** Preis pro Monat**
1) übertragbar
2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten
3) Preis ab Schuljahr 2016/2017
4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler
5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig
6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

Weitere Tickets

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	82,16 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	8,21 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	45,83 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	6,53 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	11,23 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	27,92 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	7,59 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	1,52 €	

<u>Hinweis:</u> Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.

Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Nordost

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	4,76 €	5,55 €	6,74 €	7,14 €	7,73 €	8,72 €	9,32 €	9,72 €	10,11 €
EinzelTicket Kind	2,38 €	2,78 €	3,57 €	3,77 €	4,16 €	4,76 €	4,96 €	5,16 €	5,35 €
GruppenTicket	2,38 €	2,78 €	3,57 €	3,77 €	4,16 €	4,76 €	4,96 €	5,16 €	5,35 €
KurzstreckenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	8,53 €	9,91 €	12,09 €	12,89 €	13,88 €	15,66 €	16,85 €	17,45 €	18,24 €
TagesTicket Familie [5)]	12,89 €	14,87 €	18,24 €	19,43 €	20,82 €	23,59 €	25,38 €	26,17 €	27,36 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	23,79 €	31,72 €	43,22 €	47,98 €	56,71 €	63,65 €	70,78 €	75,15 €	78,72 €
MonatsTicket	60,67 €	93,78 €	120,35 €	138,79 €	156,64 €	174,68 €	203,43 €	219,69 €	224,25 €
PremiumAbo [*1)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo [*1)2)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region [*]	50,36 €	77,92 €	99,93 €	115,20 €	130,07 €	144,94 €	168,93 €	182,41 €	186,18 €
PremiumAbo Region [*1)]	59,48 €	92,00 €	117,97 €	136,02 €	153,47 €	171,11 €	199,27 €	215,33 €	219,69 €
WochenTicket Schüler	23,79 €	31,72 €	43,09 €	47,85 €	56,57 €	63,45 €	70,59 €	75,08 €	78,52 €
MonatsTicket Schüler	60,54 €	93,59 €	120,29 €	138,79 €	156,51 €	174,48 €	203,30 €	219,69 €	224,18 €
YoungAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler [3)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler *	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €
ErgänzungsTicket Schüler [*4)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket [* 6)]	48,58 €	74,95 €	96,36 €	111,03 €	125,31 €	139,78 €	162,78 €	175,67 €	179,44 €
FahrradTicket	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €

*** Preis pro Monat**
1) übertragbar
2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten
3) Preis ab Schuljahr 2016/2017
4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler
5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig
6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

Weitere Tickets

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	**107,35 €**	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	**10,73 €**	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	**59,88 €**	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	**8,53 €**	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	**14,67 €**	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	**36,48 €**	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	**5,00 €**	
Nachtschwärmer	**4,00 €**	
NachtBus Melle	**9,91 €**	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	**1,98 €**	

Hinweis: **Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.**

Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Nord

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	5,34 €	6,23 €	7,56 €	8,01 €	8,67 €	9,79 €	10,45 €	10,90 €	11,34 €
EinzelTicket Kind	2,67 €	3,11 €	4,00 €	4,23 €	4,67 €	5,34 €	5,56 €	5,78 €	6,01 €
GruppenTicket	2,67 €	3,11 €	4,00 €	4,23 €	4,67 €	5,34 €	5,56 €	5,78 €	6,01 €
KurzstreckenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	9,56 €	11,12 €	13,57 €	14,46 €	15,57 €	17,57 €	18,91 €	19,57 €	20,46 €
TagesTicket Familie [5)]	14,46 €	16,68 €	20,46 €	21,80 €	23,35 €	26,47 €	28,47 €	29,36 €	30,69 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	26,69 €	35,59 €	48,49 €	53,83 €	63,61 €	71,40 €	79,40 €	84,30 €	88,30 €
MonatsTicket	68,06 €	105,21 €	135,01 €	155,69 €	175,71 €	195,95 €	228,20 €	246,44 €	251,56 €
PremiumAbo [*1)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo [*1)2)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region [*]	56,49 €	87,41 €	112,10 €	129,23 €	145,91 €	162,59 €	189,50 €	204,63 €	208,85 €
PremiumAbo Region [*1)]	66,73 €	103,20 €	132,34 €	152,58 €	172,15 €	191,95 €	223,53 €	241,55 €	246,44 €
WochenTicket Schüler	26,69 €	35,59 €	48,34 €	53,68 €	63,46 €	71,17 €	79,18 €	84,22 €	88,08 €
MonatsTicket Schüler	67,91 €	104,98 €	134,94 €	155,69 €	175,56 €	195,73 €	228,06 €	246,44 €	251,48 €
YoungAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler [3)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler *	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €
ErgänzungsTicket Schüler [*4)]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket [* 6)]	54,49 €	84,08 €	108,10 €	124,56 €	140,57 €	156,81 €	182,61 €	197,06 €	201,29 €
FahrradTicket	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €

*** Preis pro Monat**
1) übertragbar
2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten
3) Preis ab Schuljahr 2016/2017
4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler
5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig
6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

Weitere Tickets

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	120,42 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	12,03 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	67,17 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	9,56 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	16,46 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	40,93 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	11,12 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	2,22 €	

1. Zur Verfügung gestellte Mittel nach § 4 Abs. 2 Allgemeine Vorschrift (ohne Bus-Schiene-Tarif-Integration)

Die prognostizierten Haushaltsmittel des Landkreises Osnabrück gemäß § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift für 2025 betragen maximal:

13.675.000 EUR

Die Dynamisierung der prognostizierten Beträge erfolgt zum 01. Januar eines jeden Jahres nach den untenstehenden Indexwerten im Verlauf des Vorjahres und wird durch die Landrätin / den Landrat betraglich festgesetzt.

Zusammensetzung der Preisgleitklausel und Fundort in den Fachreihen des Statistischen Bundesamtes

Kostengruppen	Fachserie	Gewichtung
a) Personalkosten	Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige WZ08-493 Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr (FS 6, Fachserie 4.3)	52
b) Beschaffung von Omnibussen	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen) GP09-29104; Lkw, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle, Omnibusse, ... (FS 17, Reihe 2)	14
c) Dieselkraftstoff	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen) GP09-1920260052; Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher (FS 17, Reihe 2)	17
d) Material	Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums CC13-0721; Ersatzteile und Zubehör für Fahrzeuge (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) (FS 17, Reihe 2)	6
e) Versicherungen/Sonstiges	Verbraucherpreisindex für Deutschland; Durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen	11

2. Zur Verfügung gestellte Mittel nach § 4 Abs. 2 Allgemeine Vorschrift für die Bus-Schiene-Tarif-Integration

Der Landkreis Osnabrück gewährt jährlich Finanzmittel zum Ausgleich von Mindereinnahmen und laufenden Aufwendungen, die mit der Anwendung der Bus-Schiene-Tarif-Integration verbunden sind.

Die für den laufenden Aufwand prognostizierten Haushaltsmittel des Landkreises Osnabrück gemäß § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift für die Bus-Schiene-Tarif-Integration 2025 betragen maximal:

525.800 EUR

Hinweis:

Aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets hat der Landkreis Osnabrück die Unterstützung und Finanzierung der Tarifbausteine 'Rabattiertes Azubi-&SchülerAbo auf der Schiene' und 'kostenlose Anschlussmobilität für Zeitkarten' bis auf Weiteres zurückgestellt. Gemäß Beschlusslage [VO 2022/587, 2023/629] sind die Wechselwirkungen mit dem Deutschlandticket im Detail zu prüfen. Unter anderem bedarf es einer Nachkalkulation des Finanzierungsbedarfs für die Bus-Schiene-Tarif-Integration, die sich nach Vorliegen erster Verkaufsdaten für das Deutschlandticket und den reduzierten Verkaufsdaten im Niedersachsentarif und im VOS-Tarif frühestens ab August 2023 durchführen lässt. Basis für die Nachkalkulation des Finanzierungsbedarfs bilden allein die Ticketverkäufe im Niedersachsen- und im VOS-Tarif je Station bzw. Tarifrelation.

- Für die räumlich erweiterte Anschlussmobilität im Bar- und Zeitkartentarif wird für jeden Fahrausweis des Niedersachsentarifs mit Start oder Ziel an einer in der Stadt Osnabrück oder im Landkreis Osnabrück gelegenen Station ein nach einem abgestimmten Berechnungsverfahren zu bestimmender, stationsbezogener Ausgleichsbetrag vergütet. Das Berechnungsverfahren orientiert sich an dem zwischen den VOS-Partnern und der Niedersachsentarif GmbH abgestimmten Berechnungsverfahren für die integrierte Anschlussmobilität.

- Für jedes verkaufte Ticket im VOS-Tarif auf Relationen, auf denen die Preise des VOS-Tarifs angepasst wurden oder sich die Ertragskraft durch die Umstellung der Gruppenlogik ändert, wird der Differenzbetrag, der sich im Zuge der Umsetzung der Bus-Schiene-Tarifintegration ergibt, vergütet.

Aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets werden sich die Verkaufszahlen im Niedersachsentarif und im VOS-Tarif reduzieren. Es ist zu erwarten, dass sich der genannte Ausgleichsbetrag reduzieren wird.

Mit der Einführung der Bus-Schiene-Tarif-Integration wird der VOS-Plus-Tarif abgelöst. Bisherige Ausgleichszahlungen für den VOS-Plus-Tarif werden gemäß der kalkulatorischen Abschätzung für die Bus-Schiene-Tarif-Integration, die den zusätzlichen Finanzierungsbedarf ggü. dem Status quo ermittelt hat, weiterhin als Ausgleich für Mindereinnahmen an die VOS-Unternehmen der VOS-Süd ausgereicht. Der vorgenannte Ausgleich, der bisher aus NNVG-Mitteln vorgenommen wurde, wird zukünftig aus dem Budget der Bus-Schiene-Tarif-Integration mitfinanziert.

3. Zur Verfügung gestellte Mittel nach § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift (Gemeindeverkehre)

Die Haushaltsmittel des Landkreises Osnabrück für Gemeindeverkehre gemäß § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Vorschrift für 2025 betragen maximal:

3.881.114 EUR

Die Fortschreibung der Beträge erfolgt zum 01. September eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Vorschrift und wird durch den Landrat betraglich festgesetzt.

4. Zur Verfügung gestellte Mittel nach § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift (Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes)

Der Landkreis stellt für den Ausgleich der nicht durch Fahrgeldeinnahmen im VOS-Tarif gedeckten Kosten der Verkehrsunternehmen aufgrund der Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes einen zusätzlichen Tarifausgleich zur Verfügung. Die Mittel, die der Landkreis Osnabrück zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes zusätzlich für 2025 zur Verfügung stellt, betragen maximal:

3.245.601 EUR

Dieser Maximalbetrag verteilt sich auf die Schnell- und Regio-Bus-Linien wie folgt:

Schnellbuslinie S40	max. 887.125 €
Schnellbuslinie S20	max. 989.000 €
RegioBuslinie 260	max. 673.550 €
RegioBuslinie 452	max. 139.376 €
RegioBuslinie 640	max. 358.000 €
RegioBuslinie 650	max. 198.550 €

Anlage 4 - Aufteilungsschlüssel

I. Prognostizierte Ausgleichsleistungen je Tarifgemeinschaft für das Jahr 2025 (ohne BSTI)

Der Ausgleichsanspruch der Teilverkehrsgemeinschaften, der sich aus dem Delta zwischen dem Höchsttarif und dem Referenztarif ergibt, wird voraussichtlich begrenzt auf folgende Höchstbeträge:

Mittel nach	Maximaler Ausgleich Referenztarif	§ 4 insgesamt (ohne BSTI)	davon § 4 Abs. 1	§ 4 Abs. 2 (ohne BSTI)	dynamisiert werden
VOS Ost	4.440.766 €	3.933.393 €	1.343.263 €	2.590.129 €	2.590.129 €
VOS Süd	5.408.700 €	3.767.183 €	1.842.416 €	2.095.099 €	1.924.767 €
VOS Wallenhorst	3.891.673 €	3.222.393 €	626.834 €	2.595.559 €	2.595.559 €
VOS Nordost	2.919.748 €	2.784.128 €	810.408 €	1.973.719 €	1.973.719 €
VOS Nord	7.322.073 €	6.879.052 €	2.459.846 €	4.419.206 €	4.419.206 €

Die Dynamisierung der prognostizierten Beträge erfolgt zum 01. Januar eines jeden Jahres nach den untenstehenden Indexwerten zum Stichtag 30. September des Vorjahres und wird durch den Landrat betraglich festgesetzt.

II. Verteilung innerhalb der Teilverkehrsgemeinschaften

In den Teilverkehrsgemeinschaften finden gemäß § 5 Abs. 4 Allgemeine Vorschrift folgende Verteilungsschlüssel für die Mittel nach Abschnitt I. Anwendung. Hierzu werden in der Übergangsphase (§ 5 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift) je Teilverkehrsgemeinschaft die Mittel entsprechend den historisch gewachsenen Finanzierungsstrukturen auf drei Säulen aufgeteilt:

Säule 1	§ 45a PBefG (alt)
Säule 2	Abgeltungsleistungen des Landkreises (alt)

Im Anschluss werden die Mittel nach Schlüsseln auf die Verkehrsunternehmen einer Verkehrsgemeinschaft verteilt:

Verteilungsschema Verkehrsgemeinschaft			
	§ 45a PBefG (alt)	Abgeltungsleistungen des Landkreises (alt)	
VU 1	x%	x%	
VU 2	x%	x%	
VU 3	x%	x%	
VU 4	x%	x%	

III. Verteilung der kommunalen Mittel nach § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift auf die Teilverkehrsgemeinschaften

Mittel nach	Ausgleich Referenztarif
VOS Ost	971.069,70 €
VOS Süd	1.104.061,74 €
VOS Wallenhorst	675.514,24 €
VOS Nordost	418.037,32 €
VOS Nord	712.430,22 €

IV. Prognostizierte Ausgleichsleistungen für die Bus-Schiene-Tarif-Integration je Tarifgemeinschaft

Die Finanzmittel für die Bus-Schiene-Tarif-Integration werden nach einem festgelegten Verfahren an die einzelnen Tarifgemeinschaften der VOS anhand der tatsächlichen Tarifeinnahmen des jeweiligen Jahres ausgereicht. Hierbei gilt Folgendes:

- Für die räumlich erweiterte Anschlussmobilität im Bar- und Zeitkartentarif wird für jeden Fahrausweis des Niedersachsentarifs mit Start oder Ziel an einer in der Stadt Osnabrück oder im Landkreis Osnabrück gelegenen Station ein nach einem abgestimmten Berechnungsverfahren zu bestimmender, stationsbezogener Ausgleichsbetrag vergütet. Das Berechnungsverfahren orientiert sich an dem zwischen den VOS-Partnern und der Niedersachsentarif GmbH abgestimmten Berechnungsverfahren für die integrierte Anschlussmobilität.

- Für jedes verkaufte Ticket im VOS-Tarif auf Relationen, auf denen die Preise des VOS-Tarifs angepasst wurden oder sich die Ertragskraft durch die Umstellung der Gruppenlogik ändert, wird der Differenzbetrag, der sich im Zuge der Umsetzung der Bus-Schiene-Tarifintegration ergibt, vergütet.

Die Verteilung des Mindereinnahmenausgleichs auf die Teilgemeinschaften erfolgt zudem auf Basis einer Zuordnung der Ausgleichsbeträge entsprechend der Zuordnung der Stationen im Vertrag zur Anschlussmobilität der zwischen den VOS-Partnern und der Niedersachsentarif GmbH geschlossen wurde, und der Zuordnung der Tarifrelationen entsprechend den Regelungen im Einnahmenaufteilungsverfahren der VOS-Partner; sowie bei der VOS Süd auf Basis der bisherigen Ausgleichszahlungen für den VOS-Plus-Tarif gemäß der kalkulatorischen Abschätzung für die Bus-Schiene-Tarif-Integration, die den zusätzlichen Finanzierungsbedarf ggü. dem Status quo ermittelt hat. Der vorgenannte Ausgleich, der bisher aus NNVG-Mitteln vorgenommen wurde, wird zukünftig aus dem Budget für die Bus-Schiene-Tarif-Integration mitfinanziert.

Des Weiteren werden Preisanpassungen im VOS-Tarif für die Koordination der Tarife VOS und Niedersachsentarif vorgenommen. Mindererlöse, die aus der Preisanpassung des VOS-Tarifs entstehen, werden den Verkehrsunternehmen auf Basis einer Quelle-Ziel-bezogenen Differenzpreismatrix, mit den jeweiligen Verkäufen des VOS-Tarifs ausmultipliziert, werden ausgeglichen. Ebenso sind Änderungen in der VOS-Ticket Logik (Gruppenticket) beim Ausgleich zu berücksichtigen.

Die Finanzmittel für operative Aufwendungen werden entsprechend der Aufwandanteile in den Teilgemeinschaften nach sachgerechten Kostenschlüsseln ausgereicht.

V. Prognostizierte Ausgleichsleistungen für die Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes

Der Ausgleich wird auf gesondertem Antrag des jeweiligen Verkehrsunternehmens bewilligt. Er ist unbeschadet des nach Anlage 3 maximal zur Verfügung gestellten Betrages, beschränkt auf das tatsächliche Tarifdefizit, dass aus der Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes resultiert. Das jeweilige Verkehrsunternehmen hat insoweit keinen Anspruch auf vollständigen Kostenausgleich und trägt das Erlös- und Betriebsrisiko. Das Verkehrsunternehmen hat die nach

Anlage 5.1 vorgegebenen Anforderungen und Nachweispflichten zu erfüllen.

AV-Anlage 5 – konkretisierende Vorgaben zu den Gemeindeverkehren gem. § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Nord (VOS Nord)

- Taktverkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden der einzelnen Samtgemeinden bzw. Stadtteilen der Stadt Bramsche
- Taktverkehr zwischen den Samtgemeinden und der Stadt Bramsche
- Taktverkehr zwischen den Kommunen und Osnabrück
- Nachtbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Wallenhorst (VOS Wallenhorst)

- A:
  - Anpassungen im Rahmen der Schülerbeförderung
- B:
  - Taktverkehr zwischen den Gemeindeteilen von Wallenhorst, sowie Stundentakt zwischen Wallenhorst und Osnabrück
  - Nachbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück NordOst (VOS NordOst)

- Taktverkehr zwischen den Gemeindeteilen von den einzelnen Gemeinden
- Taktverkehr zwischen den Gemeinden und Osnabrück
- Bedarfsgesteuerte Verkehre
- Nachbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Ost (VOS Ost)

- A:
  - Anpassungen im Rahmen der Schülerbeförderung
- B:
  - Taktverkehr zwischen den Stadtteilen von Melle und Stadt Melle,
  - Taktverkehr zwischen den Kommunen und Osnabrück
  - Nachbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Süd (VOS Süd)

- Taktverkehr zwischen den Gemeinde-/Stadtteilen der ein zelnen Kommunen,
- Taktverkehr zwischen den Kommunen und Osnabrück
- Bedarfsgesteuerte Verkehre
- Nachbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Anlage 5.1 – konkretisierende Vorgaben zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift

Der Landkreis Osnabrück stellt gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift zusätzliche Mittel zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes zur Verfügung. Im Falle einer Beantragung dieser Mittel sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten:

A. Verkehrliche Anforderungen

1. Allgemeine Anforderungen

Fahrzeuge / Technische Systeme

- Auf die Vorgaben des 4. Nahverkehrsplans für Stadt und Landkreis Osnabrück sowie die weiteren Regelungen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) wird hingewiesen

2. Weitere Anforderungen an die Bedienung der jeweiligen Schnell- und RegioBus-Linien

2.1 Weitere Anforderungen für SchnellBuslinie S40

Die SchnellBuslinie S40 verbindet die Gemeinden Bad Laer und Glandorf sowie die Städte Bad Iburg und Georgsmarienhütte mit dem Oberzentrum Osnabrück (Neumarkt und Hauptbahnhof).

Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan

- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Einhaltung des Linienverlaufs entsprechend der bereits bestehenden Buslinien 465/466
- Bedienung der vorhandenen Bushaltestellen entsprechend Schnellbusvorgaben (maximal 3-5 Haltepunkte je Ort/Stadt)
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Hauptbahnhof Osnabrück

Bedienungszeitraum

- Montag bis Samstag von ca. 06:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr, Sonntag von ca. 08:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr

2.2 Weitere Anforderungen für SchnellBuslinie S20

Die SchnellBuslinie S20 verbindet die Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln mit dem Oberzentrum Osnabrück (Neumarkt und Hauptbahnhof).

Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan

- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Einhaltung des Linienverlaufs entsprechend der bereits bestehenden Buslinie X276, unter Ausschluss des Ortskerns von Belm;
- Bedienung der vorhandenen Bushaltestellen entsprechend Schnellbusvorgaben (maximal 3-5 Haltepunkte je Ort/Stadt)
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Hauptbahnhof Osnabrück
- Verknüpfungen an der Haltestelle Ostercappeln, Krankenhaus

Bedienungszeitraum

- Montag bis Samstag von ca. 06:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr, Sonntag von ca. 08:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr

2.3 Weitere Anforderungen für RegioBuslinie 260

Die RegioBuslinie 260 verbindet die Gemeinden Bohmte, Ostercappeln sowie die Stadt Bramsche.

Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan
- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Orientierung am Linienverlauf der bereits bestehenden Buslinie 275
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung sowohl am Bahnhof Bramsche sowie am Bahnhof Bohmte
- Verknüpfungen an der Haltestelle Ostercappeln, Krankenhaus

Bedienungszeitraum
- Montag bis Samstag von ca. 06:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von ca. 08:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr

2.4 Weitere Anforderungen für RegioBuslinie 452

Die bestehende RegioBuslinie 452 verbindet innerhalb der Stadt Georgsmarienhütte die Stadtteile Oesede, Malbergen und Holzhausen. Diese Linie wird erweitert bis zum Bahnhof Hasbergen. Für die Erweiterung gilt:

Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan
- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Bahn hof Hasbergen

Bedienungszeitraum
- Montag bis Samstag von ca. 06:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, an Sonntagen von ca. 08:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr

2.5 Weitere Anforderungen für RegioBuslinie 640

Die bestehende RegioBuslinie 640 verbindet die Stadt Fürstenau über Bippen, Berge, Menslage mit der Stadt Quakenbrück. Die Erweiterung betrifft zusätzliche Fahrten am Abend Montag bis Samstag) sowie ein neues Fahrtenangebot am Sonntag.

Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan
- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Bahnhof Quakenbrück

Bedienungszeitraum der zusätzlichen Fahrten
- Montag bis Freitag von ca. 18:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, Samstag von ca. 13:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von ca. 08:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr

2.6 Weitere Anforderungen für RegioBuslinie 650

Die bestehende RegioBuslinie 650 verbindet die Stadt Fürstenau über Schwagstorf und Ankum mit Bersenbrück. Die Erweiterung betrifft zusätzliche Fahrten am Abend (Montag bis Samstag) sowie ein neues Fahrtenangebot am Sonntag.

Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan
- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Bahnhof Bersenbrück

Bedienungszeitraum der zusätzlichen Fahrten
- Montag bis Samstag von ca. 20:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von ca. 08:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr

Hinweis:
Soweit Abweichungen von diesen Vorgaben aus genehmigungsrechtlichen oder verkehrsplanerischen Gründen erforderlich sind, ist dies dem Landkreis Osnabrück umgehend mitzuteilen. Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, diese Anlage entsprechend anzupassen.

B. Nachweispflichten

Die Verkehrsunternehmen haben zusätzlich zu den Nachweispflichten nach den §§ 10 ff. Allgemeine Vorschrift hinsichtlich der Verwendung der Mittel, die für die unter Abschnitt A aufgeführten Verkehre gewährt werden, einen gesonderten Nachweis zu erbringen.

Hierzu haben die Verkehrsunternehmen einen Nachweis über die Nicht-Überkompensation ausschließlich bezogen auf die jeweils von Ihnen nach Abschnitt A. erbrachten Verkehre vorzulegen. Der Nachweis hat auf Basis einer Ergebnisrechnung zu erfolgen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007 entspricht. Hierbei ist insbesondere ein zahlenmäßiger Nachweis zu erbringen in dem die Einnahmen und Ausgaben bezogen auf die jeweilige Verkehrsleistung (Abschnitt A Ziff. 2.1 bis 2.6) in zeitlicher Folge und voneinander getrennt dargestellt werden.

Der Nachweis ist bis zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres bezogen auf das Kalenderjahr, in dem die Mittel gewährt wurden vorzulegen.

Der Landkreis Osnabrück darf weitere Unterlagen, Belege und Einzelnachweise anfordern sowie die Bescheinigung von weiteren Angaben durch Dritte (insbes. Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin/Steuerberater und Rechnungsprüfungsämter verlangen, soweit dies für seine Nachweisführung gegenüber den Fördermittelgebern (Bundesamt für Güterverkehr, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) oder einer zur Prüfung berechtigten Stelle (insbes. Bundesrechnungshof, Europäische Kommission) erforderlich ist.

Im Falle einer Überkompensation bezogen auf die Verkehrsleistungen nach Abschnitt A und den hierfür gewährten Mitteln oder im Falle einer sonstigen Mittelfehlverwendung, hat das betroffene Verkehrsunternehmen die Mittel zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. § 11 Abs. 4 Allgemeine Vorschrift findet keine Anwendung.

48

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen:	11-bsb-03448-25
Baugrundstück:	Bersenbrück, Warnefelder Str. 2
Gemarkung:	Talge
Flur:	8
Flurstück(e):	9

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

Änderung der genehmigten Inputstoffe, Aufnahme der Siloplatte zur Biogasanlage, Errichtung und Betrieb eines Mistlagers auf der Siloplatte, Änderung des Feststoffeintragssystems, Änderung des BHKW-Systems; Errichtung und Betrieb einer neuen Hackschnitzelheizung mit Lager, eines neuen Pufferspeichers, eines neuen Dachs (1/4 D) auf dem Gärrestlager, eines Waschplatzes sowie Außerbetriebnahme eines Gasspeicherbehälters

Geplant ist die Änderung der genehmigten Inputstoffe, die Aufnahme der Siloplatte zur Biogasanlage, die Errichtung und der Betrieb eines Mistlagers auf der Siloplatte, die Änderung des Feststoffeintragssystems, die Änderung des BHKW-Systems; die Errichtung und der Betrieb einer neuen Hackschnitzelheizung mit Lager, eines neuen Pufferspeichers, eines neuen Dachs (1/4 D) auf dem Gärrestlager, eines Waschplatzes sowie die Außerbetriebnahme eines Gasspeicherbehälters in der Stadt Bersenbrück, Gemarkung Talge, Flur 8, Flurstück 9. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. In der näheren Umgebung der Biogasanlage befindet sich ein Denkmalensemble einer Hofanlage Da die beantragten Änderungen in bzw. an vorhandenen Gebäuden der Biogasanlage oder auf dem Silagelager der Hofanlage stattfinden ist eine Beeinträchtigung der Denkmaleigenschaft des denkmalgeschützten Bereichs der Hofanlage durch die beantragten Maßnahmen nicht erkennbar. Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

181

Bekanntmachung
des Bebauungsplans Nr. 166 „Sondergebiet Buersche Brede“ der Gemeinde Bissendorf

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat den Bebauungsplan Nr. 166 „Sondergebiet Buersche Brede", bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht und den zur Begründung gehörenden Fachbeiträgen beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 166 „Sondergebiet Buersche Brede“ ist Teil der Gemarkung Wulften, Flur 7 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:

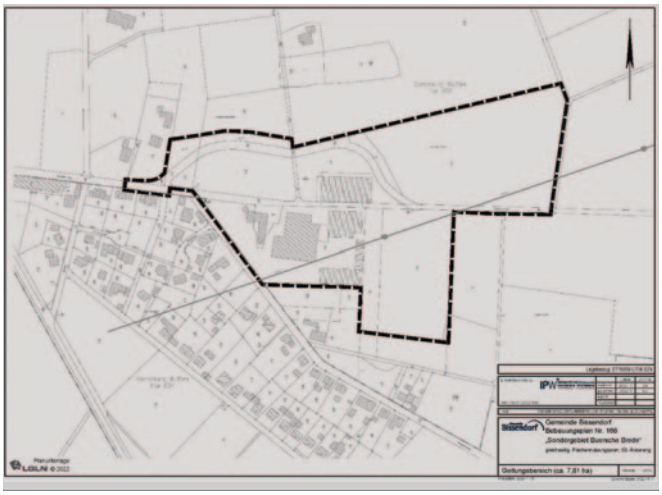

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 166 „Sondergebiet Buersche Brede“ rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den zur Begründung gehörenden Fachbeiträgen sowie der zusam-

menfassenden Erklärung ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 1. Juli 2025

Gemeinde Bissendorf

(Siegel) Der Bürgermeister

Guido Halfter

182

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bissendorf vom 12.07.2022

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf am 01.07.2025 folgende 1. Änderung der Satzung über die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bissendorf (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 30.Juli 2022, S. 289 ff) beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 wie folgt geändert:
Für das Kindergartenjahr 2025/26 beträgt der Bemessungssatz 4,644 %.

2. In § 3 Abs. 7 wird Satz 2 wie folgt geändert:
Für das Kindergartenjahr 2025/26 beträgt der Mindestbeitrag 86,00 € und der Höchstbeitrag 240,00 €.

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Für den Besuch der Einrichtungen nach § 2 (Betreuungseinrichtungen an den kommunalen Grundschulen) werden einkommensunabhängig entsprechend der individuell gebuchten Betreuungszeiten folgende monatliche Kostenbeiträge erhoben:

Grundschule Bissendorf	Betreuungstage pro Woche				
	1	2	3	4	5
13:00 – 15:00 Uhr	20,00 €	28,00 €	36,00 €	44,00 €	52,00 €
13:00 – 17:00 Uhr	28,00 €	44,00 €	60,00 €	76,00 €	92,00 €

Grundschule Wissingen	Betreuungstage pro Woche				
	1	2	3	4	5
13:00 – 16:00 Uhr	24,00 €	36,00 €	48,00 €	60,00 €	72,00 €

Schule am Berg	Nur freitags				
13:00- 15:30 Uhr	22,00 €				

§ 3 Abs. 4 gilt für die monatlichen Beiträge entsprechend.

(2) Für die Teilnahme an Ferienbetreuungsmaßnahmen für Schulkinder werden folgende Beiträge pro Teilnahmewoche erhoben:

Std. pro Tag	Betreuungstage pro Woche				
	1	2	3	4	5
5	10 €	20 €	30 €	40 €	50 €
8	13 €	26 €	39 €	52 €	65 €

(3) Die Berechtigung der Einrichtungen, Entgelte für Verpflegung oder für besondere Zwecke zu erheben, bleibt von den Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Der Aufnahmezeitraum für Einrichtungen nach § 1 beginnt grundsätzlich am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden. Abmeldungen können zum Ende eines Kalendermonats vorgenommen werden. Abmeldungen zum 30. Juni eines Jahres sind ausgeschlossen.

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
Der Aufnahmezeitraum für Einrichtungen nach § 2 beginnt grundsätzlich am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Schuljahres aufgenommen werden. Eine Abmeldung von der Betreuung ist innerhalb des Schuljahres nur aus wichtigem Grund möglich, z.B. bei Abgang des Kindes von der Schule.

6. § 7 wird wie folgt geändert:
(1) Die Beitragspflicht für die Betreuung in Einrichtungen nach § 1 beginnt am Ersten des Monats, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Soweit die Eingewöhnung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr

noch nicht vollendet hat, nach dem 14. eines Monats beginnt, wird für diesen Kalendermonat ein Beitrag in Höhe von 50 % des festgesetzten Monatsbeitrages erhoben. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet. Abweichend hiervon endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Ferienzeiten sind von der Beitragspflicht nicht ausgenommen.

(2) Die Beitragspflicht für die Betreuung in Einrichtungen nach § 2 beginnt am Ersten des Monats, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet. Ferienzeiten sind von der Beitragspflicht nicht ausgenommen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungsatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bissendorf, 02.07.2025

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

183

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Belm über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis von 1.674.073,99 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück vom 17.06.2025 liegen entsprechend § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2025 bis zum 11.08.2025 während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Belm, Marktring 13, Bürgerbüro, 49191 Belm, öffentlich aus.

Belm, den 03.07.2025

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
(Siegel) Viktor Hermeler

184

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Belm über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis von 1.006.428,81 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück vom 17.06.2025 liegen entsprechend § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2025 bis zum 11.08.2025 während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Belm, Marktring 13, Bürgerbüro, 49191 Belm, öffentlich aus.

Belm, den 03.07.2025

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
(Siegel) Viktor Hermeler

185

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Belm über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis von 30.608,82 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück vom 17.06.2025 liegen entsprechend § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2025 bis zum 11.08.2025 während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Belm, Marktring 13, Bürgerbüro, 49191 Belm, öffentlich aus.

Belm, den 03.07.2025

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
(Siegel) Viktor Hermeler

186

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 124 „Wasserkamp/An der Freude“ der Stadt Bersenbrück

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 124 „Wasserkamp/An der Freude“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 1,84 ha ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt zu ersehen und liegt nördlich der Straße „Wasserkamp“ und südlich der Straße „An der Freude“. Die Bauflächen sind als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen worden. Mit diesem B-Plan sind großzügige überbaubare Bereiche festgesetzt worden, um vorhandene Potentiale für eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung auf den rückwärtigen Grundstücksflächen nutzen zu können.

Der Bebauungsplan Nr. 124 „Wasserkamp/An der Freude“ mit Begründung und Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bersenbrück, den 02.07.2025

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Christian Klütsch

187

Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Artland

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl S. 589), und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 562) sowie auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Verordnung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Verordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind neben den gewidmeten Flächen diejenigen Verkehrsflächen, auf denen tatsächlich mit Duldung oder Zustimmung des Verfügungsberechtigten öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Wege, Plätze, Reit- und Gehwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Zonen, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits-, Grün- und Parkstreifen.

(3) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.

(4) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Waldungen, Erholungs- und Grünanlagen, Grünstreifen an Straßen und Wegen, Spielplätze u. ä. Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

(5) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Park- oder parkähnlich angelegte Flächen mit überwiegendem Erholungscharakter.

(6) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Sand- und Gerätespielplätze, Skateboardbahnen, freigegebene Natureisbahnen sowie Ballspielplätze (Bolzplätze).

(7) Öffentliche Flächen sind Straßen, Plätze, Anlagen und sonstige Flächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

(8) Öffentliche Einrichtungen sind u. a. Brücken, Masten, Bushaltestellen, öffentliche Ge-bäude und sonstiges öffentliches Eigentum.

2. Abschnitt
Straßen und Anlagen

§ 2
Benutzung von Anlagen und Betreten von Eisflächen

(1) Das Gleiten (Glitschen) und Rodeln ist in Anlagen untersagt.

(2) Das Betreten von Eisflächen (zugefrorene Seen, Teiche, Flüsse, Bäche usw.) und die Benutzung von Eisflächen zum Eissport sind verboten, soweit diese Flächen nicht von der Samtgemeinde Artland ausdrücklich durch Hinweise über die Medien freigegeben sind.

(3) Auf Straßen sind Kinderspiele lediglich dort erlaubt, wo sie gesetzlich zugelassen sind. In Anlagen sind Kinderspiele nur dort erlaubt, wo dies von der Samtgemeinde Artland durch Hinweistafeln geregelt ist.

§ 3
Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen, Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Unterkünften zu Wohnzwecken

(1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren.

(2) Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder soweit Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig werden.

(3) Auf Straßen und in Anlagen im geschlossenen Ortsbereich ist das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und anderen Unterkünften zu Wohnzwecken untersagt.

§ 4
Fahrzeuge in Anlagen

Das Fahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhängern in Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 4 ist untersagt.

§ 5
Spielplätze

Spielplätze dürfen nur im Rahmen der Regelungen der von der Samtgemeinde Artland vor Ort angebrachten besonderen Hinweistafeln genutzt werden. Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten

a) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzubringen,

b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben.

§ 6
Einrichtungen über der Straße und in Sichtdreiecken

(1) Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der lichte Raum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn bis mindestens 4,50 m frei bleibt.

(2) Durch Bäume, Hecken, Sträucher, Buschwerk, Zäune, Mauern und sonstige Einfriedungen an Straßen darf der Verkehrsraum nicht eingeengt werden; ihre Höhe darf 0,80 m nicht überschreiten:

a) in festgesetzten Sichtdreiecken,

b) an engen unübersichtlichen Straßenteilen sowie in Straßenkrümmungen,

c) in einer geringeren Entfernung als je 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen oder -einmündungen; gerechnet von der Ecke an, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen.

d) Verantwortlich sind die Eigentümer, Mieter, Pächter, die sonstigen Nutzungsberechtigten, Inhaber oder Beauftragten.

§ 7
Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist verboten

a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- oder Energieversorgung oder dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern oder zu bemalen oder Sperrvorrichtungen zu überwinden,

b) Hydranten, Schachtdeckel oder andere Verschlüsse, Feuermelder, Notrufanlagen, Kabelverteilerschränke oder sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- oder Energieversorgung oder dem Fernmeldewesen dienen, Einläufe oder Abdeckungen von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in Straßen oder Anlagen zuzustellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

§ 8
Werbung

(1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an den nach § 50 Nds. Bauordnung zulässigen Außenwerbeanlagen und den von der Samtgemeinde Artland genehmigten Stellen angebracht werden. Diese Stellen sowie Art und Umfang der dort zulässigen Werbemittel werden durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde festgelegt und bei Bedarf geändert oder aktualisiert. Für die Stadt Quakenbrück sind die Bestimmungen der Werbeanlagensatzung vom 02.12.2024 zu beachten.

Dies gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen. Für Werbemittel aus Anlass von Wahlen gilt der Runderlass „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs darf nicht eingeschränkt werden.

(2) Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen, insbesondere Plakate und Anschlagzettel an öffentlichen Einrichtungen ist verboten.

3. Abschnitt
Öffentliche Einrichtungen

§ 9
Benutzung öffentlicher Einrichtungen

(1) Es ist untersagt, in Straßen, Anlagen und Spielplätzen:

a) Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen,

b) zu übernachten,

c) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von konzessionierten Flächen, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses (Trinkgelage),

d) Feuer zu entzünden.

(2) Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen, Wassertretstellen und Wasserbecken zu waschen oder darin zu baden oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.

§ 10
Verunreinigung öffentlicher Flächen und Einrichtungen

(1) Sperrgut und Abfallbehälter dürfen frühestens am Vortag der Abholung an der Straße bereitgestellt werden.

(2) Es ist untersagt, die öffentlichen Flächen durch Abfälle zu verunreinigen. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen zu entsorgen.

(3) Es ist untersagt, öffentliche Einrichtungen zu bemalen oder zu bekleben.

4. Abschnitt
Tierhaltung

§ 11
Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren

(1) Die nachfolgenden Regelungen über das Führen und Halten von Hunden gelten auch für gewerblich gehaltene Hunde. Für das Führen von Blindenhunden gelten die Vorschriften des Abs. 3 nicht, wenn sie blinde Personen in diesen Bereichen führen.

(2) Die Hundeführerin oder Hundeführer muss körperlich und geistig in der Lage sein, einen Hund sicher zu führen und zu halten.

(3) Hunde dürfen auf für jedermann zugänglichen Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Gelände von Kindergärten nicht mitgenommen werden.

(4) Straßen und Anlagen im Sinne des § 1 dürfen durch Hundekot nicht verunreinigt werden. Die Hundeführer (-innen) und Hundehalter (-innen) sind verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

(5) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind

a) bei Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

b) auf Straßen oder in Anlagen, die unmittelbar an für jedermann zugänglichen Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Gelände von Kindergärten angrenzen,

und auf dem Gebiet der Stadt Quakenbrück

- im Stadtpark,
- im Bürgerpark,
- im Grünzug Bürgerpark - Christliches Krankenhaus,
- in den Bereichen um den Feriensee (begrenzt durch die Schützenhofallee, Dinklager Straße und Verbindungsweg Schützenhofallee und Dinklager Straße) und dem Deichsee (begrenzt durch die B68, der Straße Am Deich und der Hase),
- im Lönsweg,
- in der Langen Straße und den angrenzenden Straßen,
- auf dem Markplatz und
- auf dem Neuen Markt

und auf dem Gebiet der Gemeinde Menslage

- in der Spiekstraße (beginnend ab Hauptstr. L 74 inklusive der zwei zur Spiekstr. Gehörenden Stichstraßen, die rechts von der Spiekstr. Abzweigen),
- am Busbahnhof,
- auf dem Parkplatz und den öffentlichen Verkehrsflächen vor dem Sportplatz
- auf der Freifläche vor der Mehrzweckhalle am Rüskenbrink, inklusive Wendehammer Rüskenbrink und Fußwegverbindung von der Freifläche Rüskenbrink zur Siedlung "Echtes Land" (Straße „Am Telgenbusch")

an einer kurzen Leine (maximal 1,5 m) zu führen. Dies gilt nicht für Jagdhunde während der befugten Jagdausübung und für dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen.

(6) Beim Führen von Hunden sind ferner die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu beachten. In der Brut- und Setzzeit können Hunde auf der Hundeauslauffläche der Stadt Quakenbrück an der Tilsiter Straße von der Leine gelassen werden. Hundehalterinnen oder Hundehalter haben bei der Nutzung der Fläche folgendes zu beachten:

a) Die Nutzung der Hundeauslauffläche erfordert gegenseitige Rücksichtnahme für ein verträgliches Miteinander.
b) Von nicht angeleinten Hunden darf keine Gefahr ausgehen.
c) Hundehalterinnen oder Hundehalter haften bei Personen- und Sachschäden für ihre Tiere.
d) Hundekot ist unverzüglich zu entfernen.
e) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

(7) Tierhalterinnen oder Tierhalter bzw. diejenigen, die Tiere in Obhut haben, haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch von den Tieren ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (Nachtruhe).

(8) Für Katzenhalterinnen oder Katzenhalter ist die Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Artland vom 01. Oktober 2013 zu beachten.

5. Abschnitt
Von Anliegergrundstücken ausgehende Gefährdung der Verkehrsteilnehmer

§ 12
Schneeüberhang

(1) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden oder Bauwerken zu entfernen, wenn sie Menschen oder Sachen gefährden können.

(2) Verantwortlich für die Beseitigung sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Gebäude oder Bauwerke. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder Dauerwohnrecht belastet, so ist der oder die dinglich Berechtigte vorrangig an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers verantwortlich.

6. Abschnitt
Sonstige Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§ 13
Anbringung von Hausnummern

(1) Die von der Hauseigentümerin oder dem Hauseigentümer nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigende Hausnummer ist unverzüglich, spätestens am Tage des erstmaligen Bezugs des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche, auch von fahrenden Fahrzeugen aus, leicht erkennbar und deutlich lesbar ist. Sie muss dauernd in diesem Zustand erhalten bleiben.

(2) Die Schilder bzw. Flächen der Ziffern sollen folgende Mindestmaße haben:
a) für einstellige Nummern die Größe von 10 x 10 cm,
b) für zweistellige Nummern die Größe 10 x 12 cm,
c) für dreistellige Nummern die Größe 10 x 14 cm.

§ 14
Öffentliches Baden

Das Baden in Gewässern außerhalb der Badeanstalten ist untersagt.

§ 15
Verhütung der von freilebenden Tauben ausgehenden Gesundheitsgefahren

Freilebende Tauben dürfen auf öffentlichen Flächen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt ist, ausgelegt werden.

§ 16
Abrennen von Feuern, Brauchtumsfeuer

(1) Lagerfeuer sind verboten. Hiervon ausgenommen ist auf Privatgrundstücken der ordnungsgemäße Betrieb von Grillgeräten sowie die ordnungsgemäße Nutzung von Fackeln, Schwedenfeuern und handelsüblicher Aztekenöfen, Feuerkörben und Feuerschalen.

(2) Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Feuer zum Zwecke der Brauchtumspflege. Das Brauchtum muss sich aus in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften oder Traditionen ergeben. Das Feuer muss im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich sein.

(3) Osterfeuer dürfen ausschließlich am Karsamstag, Ostersonntag und Ostermontag abge-brannt werden.

(4) Als Brennmaterial darf ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt verwendet werden. Insbesondere dürfen keine behandelten Hölzer, Paletten, Unrat oer sonstigen pflanzlichen Abfälle verbrannt werden. Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, an Hecken, Hängen und an Böschungen darf aus Gründen der Bodenerosion nicht abgebrannt werden.

(5) Das Brenngut ist frühestens einen Tag vor dem Abbrennen umzuschichten. Vor der Entzündung des Feuers ist sicherzustellen, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial befinden. Zur Entzündung oder Inbrandhaltung dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind auszuschließen.

(6) Die Feuerstelle ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät (z.B. Feuerlöscher, Wasser, Sand) zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Vor Verlassen der Feuerstelle ist sicherzustellen, dass dieses vollständig gelöscht ist.

(7) Die Feuerstelle ist innerhalb einer Woche nach dem Abbrennen von der verantwortlichen Person von aussortierten Abfällen sowie den Verbrennungsrückständen zu säubern.

(8) Brauchtumsfeuer, die eine Grundfläche von 4 m² sowie eine Höhe von 2 m nicht überschreiten, sind anmeldepflichtig. Ein solches Feuer ist der Gemeinde mindestens eine Woche vor dem Abbrenntermin anzuzeigen. Es ist beim Abbrennen eines solchen Feuers darauf zu achten, dass entsprechend der Feuergröße ausreichende Sicherheitsabstände gem. Abs. 9 eingehalten werden.

(9) Das Brauchtumsfeuer darf folgende Angaben nicht überschreiten:
a) Die Menge des Brandgutes darf 25 m³ nicht überschreiten.

b) Der Feuerplatz hat folgende Sicherheitsabstände aufzuweisen:
- 30 Meter zu Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet wurden und ein hartes Dach besitzen,
- 50 Meter zu Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen errichtet wurden und/oder ein weiches Dach besitzen,

- 50 Meter zu Wäldern, Waldhecken, Heiden und öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
- 25 Meter zu sonstigen leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien,
- 10 Meter unterhalb von Hochspannungsleitungen,
- 100 Meter zu Einrichtungen mit erhöhter Explosions- und Brandgefahr.

(10) Brauchtumsfeuer, die die Grundfläche nach Absatz 8 überschreiten und/oder Angaben des Absatzes 9 über- (Höchstmenge des Brandgutes) bzw. unterschreiten (Mindestabstände), sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung ist bei der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor dem Abbrenntermin zu beantragen.

(11) Die vorstehenden Ge- und Verbote können von der Gemeinde in einer erteilten Genehmigung durch Auflagen zweckmäßig abgeändert werden

§ 17
Lärmschutz

Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) die Verbote des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die dazu erlassenen Verordnungen hinaus, ist an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr innerhalb der geschlossenen Ortslage im Geltungsbereich der Betrieb von motorgetriebenen Gartengeräten und Rasenmähern sowie das Sägen und der Betrieb von Bohrgeräten, die unter die Maschinen und Geräte nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) fallen, untersagt. Satz 1 gilt nicht für Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft, für gewerbliche Tätigkeiten und für öffentliche Anlagen sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 18
Aufstellen von Abfallbehältern bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten

(1) Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr bestimmte Waren angeboten werden, hat der oder die Gewerbetreibende Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen.

(2) Der oder die Verantwortliche hat eine regelmäßige, sich am Bedarf orientierende Leerung der Abfallbehälter sicherzustellen. Der oder die Verantwortliche ist darüber hinaus für Verunreinigungen, die durch die nicht erfolgte Leerung der Abfallbehälter begründet sind, einsammlungs- und entsorgungspflichtig.

(3) Das Umfeld der Verkaufsgeschäfte oder der Warenautomaten ist regelmäßig auf Verunreinigungen durch Umverpackungen zu kontrollieren und zu reinigen.

§ 19
Nutzungszeiten von Wertstoffcontainern

Die in der Samtgemeinde Artland aufgestellten Wertstoffcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

§ 20
Belästigungen der Allgemeinheit

Auf Straßen, in Anlagen und auf Spielplätzen ist untersagt:

a) das die körperliche Nähe suchende oder in sonstiger Weise besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,

b) das Verrichten der Notdurft.

§ 21
Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Samtgemeinde Artland zugelassen werden.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 20 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 23
Geltung anderer Vorschriften

Auf die neben dieser Verordnung geltenden Vorschriften

1. des Bauordnungsrechts, insbesondere der Nds. Bauordnung,
2. des Straßenrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und des Nds. Straßengesetzes,
3. des Wasserrechts, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Nds. Landeswassergesetzes,
4. des Abfallbeseitigungsrechts, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Nds. Abfallgesetzes sowie des Tierkörperbeseitigungsgesetzes,
5. des Immissionsschutzrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
6. des Waldrechts, insbesondere des Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung,
7. des Strafgesetzbuches, weitere strafrechtlich relevante Vorschriften, insbesondere des Betäubungsmittelgesetzes und
8. des Ordnungswidrigkeitengesetzes

wird verwiesen.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Gebiet der Samtgemeinde Artland vom 06.07.2005 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 07.10.2021 außer Kraft.

§ 25
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 61 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Quakenbrück, den 19.06.2025

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
(Siegel) Bürgel

188

Prüfung
des Jahresabschlusses 2024 der Niedersachsenpark GmbH

Für das Geschäftsjahr 2024 sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Niedersachsenpark GmbH und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein + Partner GmbH gemäß 5 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 22.04.2025 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Datum vom 26.06.2025 schriftlich erklärt, dass keine ergänzenden Bemerkungen gemäß 5 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO erforderlich sind.

Die Gesellschafterversammlung der Niedersachsenpark GmbH hat in ihrer Sitzung am 16.05.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wird mit einer in Aktiva und Passiva gleichlautenden Bilanzsumme von 14.565.457,97 € und einen Jahresüberschuss von 572.343,94 € festgestellt.

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 wird festgestellt. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 572.343,94 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Niedersachsenpark GmbH sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück nach 5 34 Abs 1 Satz 3 EigBetrVO vom 26.06.2025 liegen in der Zeit vom 15.09.2025 bis zum 26.09.2025 während der Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der Niedersachsenpark GmbH, Braunschweiger Straße 15, 49434 Neuenkirchen-Vörden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05493-54920 wird gebeten.

Neuenkirchen-Vörden, den 07. Juli 2025

Geschäftsführer
Uwe Schumacher

189

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bippen über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01. August 2025 bis 13. August 2025 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Bippen, Hauptstraße 4, 49626 Bippen, öffentlich aus.

Bippen, den 04.07.2025

Gemeinde Bippen
Der Bürgermeister
Tolsdorf

190

Jahresabschluss 2023
Bad Iburg Tourismus GmbH (ehemals: Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)) Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Bad Iburg Tourismus GmbH (ehemals: Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)) betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Bad Iburg Tourismus GmbH (ehemals: Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)), Bad Iburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das

Geschäftsjahr 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bad Iburg Tourismus GmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Osnabrück, den 30. Dezember 2024

FIDES Rudel Schäfer
Zweigniederlassung der
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kalker — Wirtschaftsprüfer
Rudel — Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.
Osnabrück, 05.02.2025

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Bad Iburg Tourismus GmbH (ehemals Baumwipfelpfad Bad Iburg UG) hat am 03.07.2025 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 554.847,54 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2023: 5.445.875,04 €.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2023 der Bad Iburg Tourismus GmbH (ehemals: Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)) liegt in der Zeit vom 01.08.2025 bis zum 11.08.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 08.07.2025

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
(Siegel) i. V. Hemsath

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2025

191

Jahresabschluss 2023
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Osnabrück, den 30. Dezember 2024

Zweigniederlassung der
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kalker — Wirtschaftsprüfer
Rudel — Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 06.02.2025

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung hat am 02.07.2025 einstimmig den Jahresabschluss 2023 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 1.037.599,39 € sowie den Bilanzverlust des Vorjahres (118.028,10 €) durch eine buchmäßige Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 1.155.627,49 € zu einem Bilanzgewinn von 0,00 € abzudecken.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2023: 1.873.659,74 €.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2023 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 01.08.2025 bis 11.08.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 08.07.2025

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
(Siegel) i. V. Hemsath

192

Bekanntmachung
der Prüfung des Jahresabschlusses 2024
der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH

Für das Geschäftsjahr 2024 sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch die WIBU Treuhand Zweigniederlassung der schuette Revision GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn van Dyk, Wirtschaftsprüfer, geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 23.06.2025 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Datum vom 08.07.2025 schriftlich erklärt, dass keine ergänzenden Bemerkungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO erforderlich sind.

Der Aufsichtsrat der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer in Aktiva und Passiva gleichlautenden Bilanzsumme von 3.739.873,64 € und einem Jahresergebnis von 0,00 €, vorbehaltlich der Genehmigung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück, festgestellt. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 wird festgestellt. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 01.07.2025, vorbehaltlich der Genehmigung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2024 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO liegen in der Zeit vom 01.08.2025 bis zum 15.08.2025 während der Geschäftszeiten im Raum 206 bei der der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Markt 2, 49610 Quakenbrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Quakenbrück, 09.07.2025

Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH
Frank Wuller
Geschäftsführung

193

7. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätten
der Samtgemeinde Bersenbrück
(Kindertagesstätten – Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 26.06.2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenhöhe in den Kindertagesstätten

(1) Die Höhe der Elterngebühr richtet sich nach der in der Kindertagesstätte (Krippe und Kindergarten) in Anspruch genommenen Betreuungszeit und wird monatlich erhoben.

(2) Die Betreuungszeiten können von den Sorgeberechtigten nach Bedarf unter Berücksichtigung des betrieblichen und des pädagogischen Betreuungsangebotes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden.

(3) Nach den Regelungen des § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu stellen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Für Betreuungszeiten von über 8 Stunden, die über die in § 22 NKiTaG geregelte Beitragsfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder hinausgehen, wird die im Absatz 4 festgelegte Gebühr je Betreuungsstunde erhoben (ergänzende Gebühr).

(4) Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

5-stündige Betreuungszeit:	160 €
6-stündige Betreuungszeit:	192 €
7-stündige Betreuungszeit:	224 €
8-stündige Betreuungszeit:	256 €
9-stündige Betreuungszeit:	288 €

Die Gebühr für eine Betreuungsstunde im Monat beträgt 32 € bzw. für eine halbe Stunde 16,00 € (Höhe der ergänzenden Gebühr).

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten - Gebührensatzung) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bersenbrück, den 27.06.2025

Samtgemeinde Bersenbrück
Michael Wernke
Samtgemeindebürgermeister

194

Benutzungsordnung
für die Nutzung der Schulsportanlagen und Sportplätze der Samtgemeinde Bersenbrück

zwischen
Samtgemeinde Bersenbrück
Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück
- im Folgenden „Samtgemeinde“ genannt -

und

Vereinen/ Initiativen/ Gruppen aus der Samtgemeinde Bersenbrück
- im Folgenden „Nutzer“ genannt -

§ 1
Schulsportanlagen

(1) Schulsportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind
a) Sporthalle der Grundschule Alfhausen
b) Sporthalle der Grundschule Ankum
c) Sporthalle der Grundschule Bersenbrück
d) Sporthalle der Grundschule Eggermühlen
e) Sporthalle der Grundschule Gehrde
f) Sporthalle der Grundschule Kettenkamp
g) Sporthalle der Grundschule Rieste
h) Mehrzweckhalle der Grundschule Rieste
i) Sporthalle der Oberschule Ankum
j) Sporthalle der Oberschule Bersenbrück
k) Ballsporthalle Ankum
l) Ballsporthalle Kettenkamp
m) Sportplatz Hemkestadion Bersenbrück

(2) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Ordnung sind alle Gegenstände, die in den Schulsportanlagen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (z. B. Sportgeräte) oder mittelbar (z. B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

§ 2
Zweckbestimmung

(1) Die Schulsportanlagen dienen vorrangig dem Schulsport und schulischen Veranstaltungen. Darüber hinaus stellt die Samtgemeinde ihre Schulsportanlagen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Sportvereinen für den Übungsbetrieb, Spielbetrieb und sonstige Sportveranstaltungen zur Verfügung. Die Nutzung für nichtsportliche Veranstaltungen in Schulsportanlagen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag gestattet werden.

(2) Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind in den Schulsportanlagen der Samtgemeinde Bersenbrück ausgeschlossen. Die Darstellung oder Verbreitung von ausländerfeindlichem, rassistischem, antisemitischem oder sonstigem antidemokratischen Gedankengut in den Schulsportanlagen ist verboten.

§ 3
Nutzer und Besucher

(1) Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind Personen und Personenvereinigungen, die in den Sportanlagen selbst Sport betreiben, als Veranstalter durch andere betreiben lassen oder nichtsportliche Veranstaltungen nach Genehmigung durch die Samtgemeinde durchführen.

(2) Besucher im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben bzw. an nichtsportlichen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 4
Genehmigung

(1) Alle Schulsportanlagen der Samtgemeinde Bersenbrück werden von der Samtgemeinde verwaltet.

(2) Die von der Samtgemeinde erteilte Genehmigung berechtigt nur zur Benutzung der namentlich benannten Schulsportanlage während der festgesetzten Zeit und für den genehmigten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Nutzer diese Ordnung rechtsverbindlich anerkennt. Die Genehmigung erfolgt stets unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

(3) Für die Nutzung der Schulsportanlagen erstellt die Samtgemeinde mit Hilfe der Ansprechpartner / Vertreter der jeweiligen Vereine und Schulen Hallenbelegungspläne. Schulen und Kindergärten stehen die Hallen wochentags von 08.00-16.00 Uhr zur Verfügung. Darüber hinaus und am Wochenende können den Vereinen und anderen Nutzern die Schulsportanlagen, einschließlich der Umkleideräume und Duschen, täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden.

(4) Den Nutzern wird empfohlen, die Umkleidekabinen und weitere Räume der Schulsportanlage während der Nutzung abzuschließen, um Diebstähle zu vermeiden.

(5) Eine Nutzung der Schulsportanlagen durch Zeltlager, Gruppen, Jugendgruppen etc. ist auf Anfrage bei der Samtgemeinde möglich. Diese erhalten eine schriftliche Genehmigung.

§ 5
Schließzeiten

(1) Während der Sommer- und Weihnachtsferien stehen die Schulsportanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausnahmen können im Einvernehmen auf Antrag mit der Samtgemeinde zugelassen werden.

(2) Die Nutzer haben das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 6
Duldungspflichten

(1) Mit der Benutzung der Schulsportanlage erkennt jeder Nutzer / jede Nutzerin die Bestimmung dieser Benutzungsordnung an.

(2) Die Nutzer haben Vertretern der Samtgemeinde jederzeit Zugang zu den Schulsportanlagen zu gewähren und Anordnungen des kommunalen Personals Folge zu leisten.

(3) Die Nutzer haben erforderliche Bau- und Instandsetzungsarbeiten an und in den Schulsportanlagen sowie notwendige Sperrungen oder sonstige von der Samtgemeinde veranlasste Einschränkungen der Nutzung ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

(4) Die Nutzer haben Einschränkungen im Trainingsbetrieb oder den Entfall von Trainingszeiten aufgrund abweichender Nutzungen der Schulsportanlagen (z. B. Brauchtumsveranstaltungen, schulische Veranstaltungen) zu dulden.

(5) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die gem. § 4 erteilte Genehmigung aufzuheben, wenn die Nutzer ihren sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten nicht nachkommen oder eine Aufhebung aus anderen Gründen notwendig ist.

§ 7
Verhalten der Nutzer und Besucher

(1) Alle Nutzer und Besucher haben sich in den Schulsportanlagen so zu verhalten, dass keine anderen Nutzer, Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt, belästigt oder vermeidbar behindert werden.

(2) Bei der Nutzung der Schulsportanlage muss stets eine verantwortliche, volljährige Person anwesend sein. Dieser Person obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Nutzung.

(3) Die Nutzer und Besucher haben die Schulsportanlagen mitsamt ihren Einrichtungen und Geräten pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.

(4) Die Sportflächen in den Hallen dürfen nur in üblicher Sportkleidung, insbesondere ausschließlich mit sauberen, nicht abfärbenden Sportschuhen, betreten werden.

(5) Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln ist nicht gestattet.

(6) Das Mitführen von Tieren ist unzulässig.

(7) Das Rauchen, die Einnahme von Cannabis und die Benutzung von offenem Feuer sind verboten.

(8) Der Verkauf, Ausschank und Genuss von Alkohol ist während der schulischen Nutzung verboten.

(9) Die Nutzer haben die Schulsportanlage bei Bedarf zu kehren, zu wischen und besenrein zu hinterlassen. Toiletten sind einer Sichtreinigung zu unterziehen. Dabei müssen grobe Verunreinigungen beseitigt werden. Etwaige Verschmutzungen vorheriger Nutzer sind der Samtgemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu belegen.

(10) Die ggf. genutzte Cafeteria ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und vollständig aufzuräumen. Mitgebrachte Gegenstände sind zu entfernen.

(11) Wird durch eine außergewöhnlich hohe Verschmutzung eine Sonderreinigung der Schulsportanlage erforderlich, so trägt die Kosten der Verursacher. Ist ein Verursacher nicht ausfindig zu machen, wird davon ausgegangen, dass der letzte Nutzer auch Verursacher der Verschmutzung ist.

(12) Die Nutzer und Besucher haben sich energiesparend zu verhalten. Hierzu zählt insbesondere, die sparsame Verwendung von Wasser sowie das Ausschalten der Beleuchtungsanlage nach der Nutzung.

(13) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß beschränkt werden.

(14) Nach Schluss einer jeden Veranstaltung sind die Schulsportanlagen vom Übungsleiter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

§ 8
Nutzung der Sportgeräte und Einrichtungen

(1) Die Sportgeräte sind nach der Nutzung entsprechend der Aushänge an den Geräteräumen auf den für sie bestimmten Platz zurück zu transportieren und zu sichern.

(2) Tore, Basketballkörbe oder weitere Installationen sind nach der Benutzung wieder hochzufahren.

(3) Die Sportgeräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden. Es sind die entsprechenden Transportvorrichtungen mit Rädern zu benutzen.

(4) Schwingende Geräte (z. B. Ringe, Taue, Schaukelstangen) dürfen nur von einer Person benutzt werden.

(5) Turngeräte (z.B. Turnpferde, Turnböcke, Barren) sind nach der Benutzung tief zu stellen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.

(6) Die Sportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Samtgemeinde aus der Halle entfernt werden.

(7) Die Nutzung der als „gesperrt“ gekennzeichneten Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte ist untersagt.

(8) Vereinseigene Geräte dürfen in den Schulsportanlagen nur mit Genehmigung der Samtgemeinde gelagert werden. Die Samtgemeinde übernimmt keine Haftung für diese Geräte und Gegenstände.

(9) Es darf nur der Haupteingang benutzt werden. Andere Türen der Schulsportanlage sind nur für den Transport von Geräten bestimmt und dürfen nicht als Ein- und Ausgang benutzt werden.

§ 9
Schlüsseldienst

(1) Die Ausgabe der Schlüssel / Transponder wird von den Hausmeistern bzw. der Samtgemeinde koordiniert.

(2) Die Schlüssel / Transponder werden ausschließlich an Übungsleiter, Abteilungsleiter, Gruppenleiter, Trainer und Vereinsvorstände ausgegeben. Hierfür muss der jeweilige Schlüsselinhaber ein Formular mit Namen, Adresse, Telefonnummer, Sportabteilung/Mannschaft und Trainingszeiten ausfüllen und unterschreiben. Dies ist aus Haftungsgründen unerlässlich.

(3) Die Weitergabe von Schlüsseln / Transponder an Dritte ist untersagt.

(4) Nicht mehr benötigte Schlüssel /Transponder sind unverzüglich an den Hausmeister / an die Samtgemeinde zurückzugeben.

(5) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugänge zur Schulsportanlage nach Nutzungsende ordnungsgemäß verschlossen werden (Haupt- und Seiteneingänge).

(6) Die Notausgänge und Fluchttüren dürfen ausschließlich im Notfall geöffnet werden.

§ 10
Haftung

(1) Der Samtgemeinde überlässt den Nutzern die Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

(2) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schulsportanlagen ordnungsgemäß genutzt werden. Sie haben zudem die Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und während der Nutzung zu überwachen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden oder sonstige Mängel müssen der Samtgemeinde unverzüglich per E-Mail (schulverwaltung@bersenbrueck.de) mitgeteilt werden.

(3) Die Nutzer sprechen die Samtgemeinde von etwaigen Un fall- und Haftpflichtansprüchen frei und haften im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung entstehen. Dies schließt auch Schäden ein, die durch nicht ordnungsgemäßes Verlassen oder Verschließen der Schulsportanlage entstehen. Die Samtgemeinde nimmt die Nutzer nur bis zur Höhe der für Sach- und Personenschäden über die Haftpflichtversicherung des Landessportbunds für Vereine garantierten Versicherungssummen in Haftung. Nutzer, die nicht Mitglied im Landesportbund sind, haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nachzuweisen.

(4) Abs. 3 Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden lediglich auf eine normale Abnutzung zurückzuführen ist.

(5) Die Nutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

(6) Die Samtgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Nutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 11
Sanktionen

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können mit einem zeitweise oder dauernden Benutzungsverbot oder Betretungsverbot der Schulsportanlage gegenüber Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für Schulsportanlagen in der Samtgemeinde Bersenbrück tritt am 27.06.2025 in Kraft. Zugleich treten alle bis dahin geltende Regelungen, die den vorstehenden Regelungsbereich betreffen, außer Kraft.

Bersenbrück, den 27. Juni 2025

Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

Beschlossen in der Sitzung des Samtgemeinderates vom 26.06.2025

195

Bekanntmachung
der Stadt Georgsmarienhütte über die Genehmigung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Am Westerkamp“

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 Stand: 08.07.2024 aufgrund Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214)

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 08.05.2025, Aktenzeichen: 6.3-19-82-2025, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 13.03.2025 beschlossene 82. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die räumliche Abgrenzung der Änderung sowie deren Lage im Stadtgebiet kann dem nachstehenden Planausschnitt, unmaßstäbliche Verkleinerung der Deutschen Grundkarte, entnommen werden; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte.

Der Geltungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Planausschnitt gerastert dargestellt.

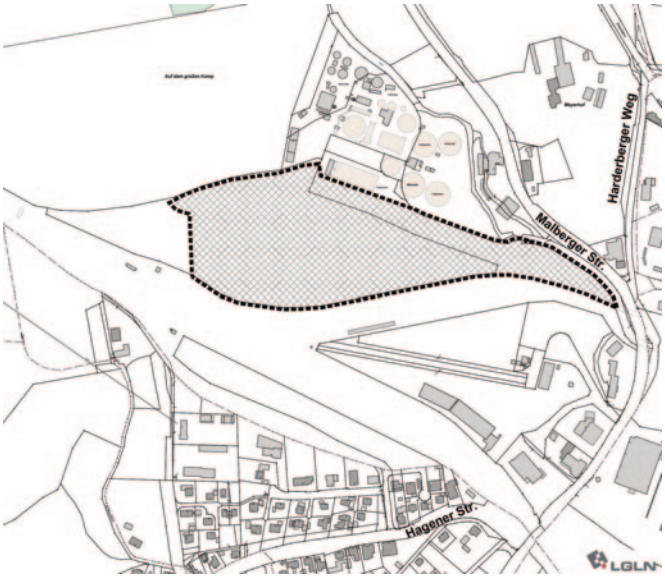

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 239, 49124 Georgsmarienhütte, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus und ist ebenfalls im Geoinformationssystem der Stadt Georgsmarienhütte unter www.georgsmarienhuette.de/Rathaus/Bauen/Baugebiete&Bebauungspläne/Bebauungspläne und unter https://uvp.niedersachsen.de eingestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Georgsmarienhütte gem. § 6 BauGB wirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Georgsmarienhütte, 10.07.2025

Stadt Georgsmarienhütte
(Siegel) Bahlo
Die Bürgermeisterin

196

Bekanntmachung
der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 302 „Am Westerkamp“

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 Stand: 08.07.2024 aufgrund Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214) Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander, bestätigt und beschlossen. Darüber hinaus hat der Rat in genannter Sitzung die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander bewertet, behandelt und beschlossen.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte den Bebauungsplan Nr. 302 „Am Westerkamp“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht als Satzung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 10 BauGB i. V. m. § 58 NKomVG beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) entnommen werden.

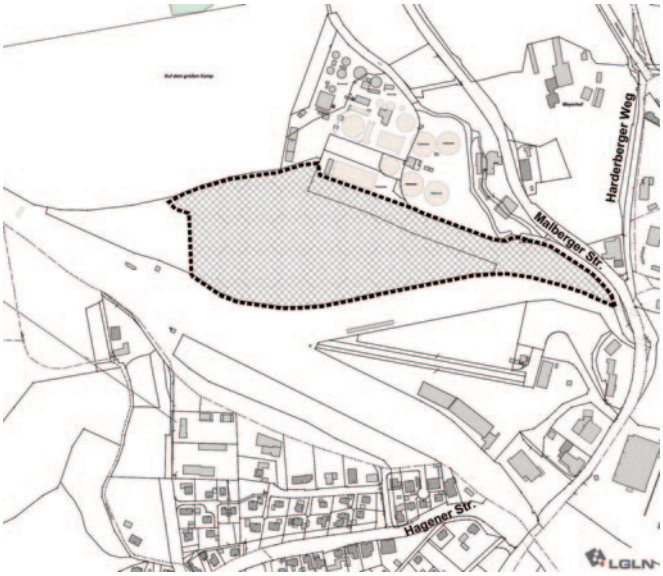

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN (Landesamt für Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück)

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Bebauungsplan Nr. 302 „Am Westerkamp“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte in der aktuell gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 302 „Am Westerkamp“ in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung samt Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 239, 49124 Georgsmarienhütte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:
1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des zuvor genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3) Ist Gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung, eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte geltend gemacht worden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind. Die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, sind bei der Geltendmachung zu bezeichnen.

Georgsmarienhütte, 10.07.2025

Stadt Georgsmarienhütte
(Siegel) Bahlo
Die Bürgermeisterin

197

Satzung
der Stadt Bad Iburg für den Wochenmarkt (Marktordnung Wochenmarkt) vom 24.06.2025

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 67, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.09.1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBI. IS. 3562) m. W. v. 24.10.2017, hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung
§ 2 Platz, Zeit- und Öffnungszeiten des Wochenmarktes
§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
§ 4 Zutritt und Zulassung von Anbietern
§ 5 Standplätze
§ 6 Verkaufseinrichtungen
§ 7 Auf- und Abbau der Geschäfte
§ 8 Marktbehörde
§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt
§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes
§ 11 Haftung
§ 12 Marktgebühren
§ 13 Ordnungswidrigkeiten
§ 14 Inkrafttreten

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzei-

tige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Iburg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Die Stadt Bad Iburg hat die Bad Iburg Tourismus GmbH mit der Durchführung des Wochenmarktes beauf-tragt.

§ 2
Platz, Zeit- und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg findet mittwochs in der Schlossstraße (siehe Anla-ge 1) statt. Aufgrund von besonderen Ereignissen kann der Standort des Wochenmarktes temporär verlegt werden. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt er aus. Die Bad Iburg Tourismus GmbH regelt im Einzelnen die Durchführung. Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 14:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bad Iburg Tourismus GmbH eine frühere Beendigung der Verkaufszeit anordnen.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Zeiten, Öffnungszeiten sowie die Plätze von der Bad Iburg Tourismus GmbH abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig in der öffentlichen Presse öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Marktaufsicht auf dem Wochenmarkt haben die Stadt Bad Iburg und die Bad Iburg Tourismus GmbH. Diese Aufsicht erfolgt durch von ihr eingesetztes Personal.

(4) Der Gemeingebrauch an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Stätten wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Zum Verkauf auf den Märkten sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten zugelassen. Ebenso sind Waren verschiedener Arten, wie z.B. Haushaltswaren, Schmuck, Textilien usw. in begrenztem Maße zugelassen.

(2) Von der Zulassung sind ausgenommen:

a) das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts,

b) das Anbieten und Verbreiten pornografischer Schriften, Bilder, Bild- und Tonträger,

c) das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug,

d) das Anbieten und Verkauf von lebenden Tieren,

e) die Ausspielung von Gewinnen in jeglicher Form.

§ 4
Zutritt und Zulassung von Anbietern

(1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Wochenmärkten teilzunehmen.

(2) Wer als Anbieter an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.

(3) Die Zulassung zu den Märkten erfolgt nur mit vorheriger Antragstellung.

(4) Vereinen, Verbänden, sonstigen Institutionen und Vereinigungen sowie Parteien und Wählerorganisationen kann - sofern der zur Verfügung stehende Platz dafür ausreicht - nach vorheriger Anmeldung (im Regelfall eine Woche vor dem Wochenmarkt) die Aufstellung von Informationsständen auf den Märkten gestattet werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu den Wochenmärkten im Sinne der Gewerbeordnung wird durch diese Regelung ausdrücklich nicht begründet.

§ 5
Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Bad Iburg Tourismus GmbH und zwar nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bad Iburg Tourismus GmbH gestatten, dass der Marktbeschicker seinen Standplatz vor Beendigung der Marktzeit räumen kann.

(4) Die Zuweisung eines Marktplatzes ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Bad Iburg Tourismus GmbH versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benut zer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(6) Die Zuweisung kann von der Bad Iburg Tourismus GmbH widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

c) der Inhaber der Standplatzzuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,

d) ein Standplatzinhaber die nach der Ordnung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(7) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen, kann die Bad Iburg Tourismus GmbH bzw. die Stadt Bad Iburg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden. Ausnahmen können von der Bad Iburg Tourismus GmbH zugelassen werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Bad Iburg Tourismus GmbH weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standplatzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Marktständen darf nichts abgestellt werden.

§ 7
Auf- und Abbau der Geschäfte

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 12:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Bad Iburg Tourismus GmbH Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 8
Marktbehörde

(1) Marktbehörde ist das Ordnungsamt der Stadt Bad Iburg.

(2) Den Anordnungen der Marktbehörde, der Bad Iburg Tourismus GmbH sowie den von ihnen beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 9
Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die besonderen Anordnungen der Bad Iburg Tourismus GmbH zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind von allen zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

a) Waren im Umhergehen anzubieten,

b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen; Ausnahmen können von der Bad Iburg Tourismus GmbH in besonders begründeten Fällen zugelassen werden,

c) Tiere auf den Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,

d) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10
Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarktplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

(2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet,

a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

c) Marktabfälle sowie marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen entsorgen.

(3) Die Reinigung des Wochenmarktes wird von der Stadt Bad Iburg übernommen.

§ 11
Haftung

(1) Das Betreten und die Benutzung des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktplatzes wird nicht zugesichert.

(2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Bad Iburg Tourismus GmbH keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.

(3) Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals sowie aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Wochenmarktsatzung ergeben.

§ 12
Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe der „Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg (Wochenmarktgebührensatzung)“ vom 24.06.2025 erhoben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann nach § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

a) den Zutritt gemäß § 4,

b) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,

c) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7,

d) den Auf- und Abbau nach § 7,

e) die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1-5,
f) die Plakate und die Werbung nach § 6 Abs. 6,

g) das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 7,

h) das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 und 2,

i) das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1,

j) das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2,

k) das Mitnehmen von Tieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 3,

l) das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 4,

m) die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1,

n) die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2,

o) die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1 sowie

p) die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1-3 verstößt

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Osnabrück“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Bad Iburg für den Wochenmarkt (Marktordnung Wochenmarkt) vom 20.09.2018“ außer Kraft.

Bad Iburg, den 24.06.2025

Daniel Große-Albers
Der Bürgermeister

198

Satzung
der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg (Wochenmarktgebührensatzung) vom 24.06.2025

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. Nr. 3), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI S. 589) und §§ 67, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 245), hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Höhe der Standgebühren
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Gebührenberechnung
§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
§ 5 Stundung, Ermäßigung, Erlass
§ 6 Betreibung, Aufrechnung
§ 7 Inkrafttreten

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Flächen des Wochenmarktes in der Stadt Bad Iburg und ihrer Einrichtungen, sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren pro angefangenen laufenden Frontmeter und Tag erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form.

(3) Teilnehmer im Sinne von § 4 Abs. 4 der Satzung der Stadt Bad Iburg für den Wochenmarkt sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Flächen des Wochenmarktes und ihre Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Wochenmärkte und seine Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

(1) Das Standgeld beträgt je Markttag und laufenden Meter Frontlänge Verkaufs- oder Ausstellungsfläche 1,10 €, jedoch mindestens 6,00 € pro Markttag.

(2) Für die Berechnung der Standgebühren ist die Frontmeterlänge des Standplatzes maßge-bend. Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter aufgerundet. Die Abstellflächen der Liefer- und Betriebsfahrzeuge bleiben unberücksichtigt.

(3) Die in § 3 (1) festgesetzte Standgebühr ist eine Standgebühr ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird der Standgebühr zugeschlagen.

(4) Die vorzeitige Beendigung einer Benutzung oder die nur teilweise Benutzung von zugewiesenen Stellflächen begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.

(5) Sofern ein zugewiesener Platz unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wird, ist derhälftige Tagessatz zu entrichten. Eine Abmeldung muss am Vortag des Marktes in geeigneter Form bei der Bad Iburg Tourismus GmbH erfolgen. Ein Fernbleiben aufgrund höherer Gewalt ist grundsätzlich entschuldigt, muss aber in geeigneter Form nachgewiesen werden.

(6) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.

(7) Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe gesondert abzugelten. Für die Erhebung dieser Aufwendungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4
Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Tagesgebühren werden anhand der erstellten Rechnungen über die zu berücksichtigenden Markttage quartalsweise im Nachgang von der Stadt Bad Iburg festgesetzt. Diese sind entweder per Lastschrift oder Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

(2) Wer mit der Zahlung der Tagesgebühr 1 Monat im Rückstand ist, kann vom beauftragten städtischen Bediensteten des Marktes verwiesen werden bzw. kann der Bedienstete den Standplatz räumen lassen.

(3) Die Stadt Bad Iburg beauftragt nach § 12 NKAG die Bad Iburg Tourismus GmbH damit, die Berechnungsgrundlagen für die Standgebühr zu ermitteln, die Standgebühr zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Standgebühren entgegenzunehmen.

§ 5
Stundung, Ermäßigung, Erlass

Die Stadt Bad Iburg kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6
Betreibung, Aufrechnung

Das Marktstandgeld unterliegt der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Osnabrück“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg (Wochenmarktgebührensatzung)“ vom 20.09.2018 einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg“ vom 06.10.2023 außer Kraft.

Bad Iburg, den 24.06.2025

Daniel Große-Albers
Der Bürgermeister

199

Satzung
der Stadt Bad Iburg für Märkte (Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte)

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 60b, 68, 68a, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.09.1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBI. IS. 846), hat der Rat der Stadt Bad Iburg – Landkreis Osnabrück - in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung
§ 2 Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze
§ 3 Teilnehmerkreis
§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen
§ 5 Zulassung von Anbietern
§ 6 Zuweisung von Standplätzen
§ 7 Marktbehörde
§ 8 Auf- und Abbau der Geschäfte
§ 9 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen
§ 10 Verhalten auf den Volksfesten
§ 11 Reinhaltung und Verkehrssicherheit auf den Markt plätzen
§ 12 Haftung
§ 13 Marktgebühren
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Ausnahmen
§ 16 Inkrafttreten

Anlage Festsetzung der Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Iburg betreibt den Glaner Markt (Volksfest) und den Iburger Advent (Spezialmarkt) als öffentliche Einrichtungen. Sie bedient sich hierbei der Bad Iburg Tourismus GmbH als Veranstalterin.

§ 2
Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze

(1) Für den Glaner Markt und den Iburger Advent gelten die von der Stadt Bad Iburg nach § 60b bzw. 69 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der Verfügung der Stadt Bad Iburg festgesetzten Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze, wie sie dieser Ordnung als Anlage nachrichtlich beigefügt ist.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Markttage, Öffnungszeiten und/oder Marktplätze abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Außerhalb der festgesetzten Marktgebiete dürfen keine Verkaufsstände und –wagen sowie Vergnügungseinrichtungen aufgestellt werden.

§ 3
Teilnehmerkreis

(1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

(2) Die Bad Iburg Tourismus GmbH bzw. die Stadt Bad Iburg kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage vergangener Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist.

§ 4
Zugelassene Waren und Leistungen

1) Auf den im § 2 genannten Märkten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) Von der Zulassung sind ausgeschlossen:

a) das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts (§§ 86, 86 a des Strafgesetzbuches)

b) das Verbreiten pornographischer Schriften und Bilder

c) der Verkauf von Kriegsspielzeug

d) die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren

§ 5
Zulassung von Anbietern

(1) Wer als Anbieter an den in § 2 genannten Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Bad Iburg Tourismus GmbH. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung entspricht;

b) der Marktbeschicker eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist;

c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; der Marktbeschicker trotz Mahnung mit der Zahlung von Standgebühren für den Markt in Verzug ist;

d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder

e) bei Geschäften mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Außerdem kann die Zulassung zurückgenommen werden, wenn nachträgliche Umstände bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten.

(3) Die "Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an Volksfesten/Jahrmärkten der Stadt Bad Iburg" in der jeweils gültigen Fassung sind für die Vergabe der Standplätze bzw. Zulassung maßgeblich.

(4) Anträge auf Zulassung zum Glaner Markt sind grundsätzlich bis zum 30. April des Jahres schriftlich zu stellen.

(5) Anträge auf Zulassung zum Iburger Advent sind grundsätzlich bis zum 31. Mai des Jahres schriftlich zu stellen.

(6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,

b) der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durch geführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,

c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder den Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen haben,

d) eine mit der Zulassung verbundenen Auflage nicht erfüllt worden ist oder

e) keine gültige Betriebshaftpflichtversicherung für das Geschäft vorliegt.

f) die fälligen Standgebühren laut geltender Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial und Jahrmärkte trotz Aufforderung nicht bezahlt wurden.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6
Zuweisung von Standplätzen

(1) Die Standplätze werden von der Bad Iburg Tourismus GmbH zugewiesen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Möglichkeit der Versorgung mit Strom und Wasser wird von der Stadt sichergestellt.

(3) Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

(4) Die Bad Iburg Tourismus GmbH bestimmt die Zahl der von jeder Art zugelassenen Geschäfte und nimmt die Auswahl der Bewerber vor.

(5) Platzzusagen werden nur schriftlich erteilt. Jede andere Absprache oder Zusage hat keine Gültigkeit. Die Platzzusage gilt nur für den Antragsteller und das in der Zusage bezeichnete Geschäft. Die Platzzusagen können mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.

(6) Die Planänderungen bei der Vergabe der Standplätze bleiben vorbehalten.

§ 7
Marktbehörde

(1) Marktbehörde ist das Ordnungsamt der Stadt Bad Iburg.

(2) Den Beauftragten der Marktbehörde sowie der Veranstalterin ist der Zutritt zu allen Geschäften zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 8
Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte auf den Märkten darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden.

(2) Mit dem Auffahren auf die Marktplätze darf
a) auf dem Glaner Markt frühestens am Montag vor Marktbeginn (je nach Veranstaltungsfläche)

b) auf den Iburger Advent frühestens am Tag vor Markt beginn (je nach Veranstaltungsfläche)

begonnen werden.

(3) Mit dem Abbau der Geschäfte auf den Märkten am letzten Markttag darf auf
a) dem Glaner Markt frühestens um 18:00 Uhr

b) dem Iburger Advent frühestens um 19:00 Uhr

begonnen werden.

(4) Bei Fahrgeschäften ist vor Beendigung der Veranstaltung ein Vorabbau von Anbau- oder Dekorteilen oder sonstigen Teilen, die zum Fahrgeschäft gehören, verboten. Das Fahrgeschäft hat am letzten Spieltag noch genauso auszusehen wie am ersten Tag.

(5) Die Geschäfte dürfen während der Marktdauer und der täglichen Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Die Beleuchtung der Geschäfte während der gesamten Marktzeit darf nicht reduziert werden. Kinderkarussells und andere Betriebe, die ausschließlich der Kinderbelustigung dienen, sind von der Öffnungs- und Beleuchtungspflicht in den Abendstunden ausgeschlossen.

(6) Der Abbau der Geschäfte muss auf dem Glaner Markt am Tag nach Marktschluss beendet sein. Auf dem Iburger Advent muss der Abbau der Geschäfte am letzten Markttag been-det sein. Die Bad Iburg Tourismus GmbH kann Ausnahmen gestatten. Der Standplatz ist sauber zu verlassen. Verstöße hiergegen können eine weitere Gebührenpflicht auslösen.

(7) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Bad Iburg Tourismus GmbH auf einem von ihm bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.

§ 9
Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen auf allen Plätzen eine lichte Höhe von 2,20 m gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche

nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.

(4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen; gegebenenfalls kann der Fachbereich Bürger und Ordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Betriebsinhabern, die die VDE-Bestimmungen nicht beachten, die Zulassung widerrufen. Zum Betrieb der Geschäfte darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.

(5) Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.

(6) In Gängen und Durchfahrten der Marktplätze darf nichts aufgestellt werden.

§ 10
Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten bzw. Befahrens des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Bad Iburg zu beachten.

(2) Auf den Marktplätzen hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist nicht gestattet:

a) die Plätze oder darauf befindliche öffentliche Anlagen, wie z. B. Wasserentnahmestellen, insbesondere Feuerlöschhydranten, Energie-, Fernsprech-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher bei Räumung des Platzes wieder beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Bad Iburg Tourismus GmbH die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen;

b) während der Öffnungszeit Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf den Platz zu bringen oder mitzuführen (ausgenommen Krankenfahrstühle und Rettungsfahrzeuge),

c) unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten;

d) Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.

(3) Schäden, die durch die Benutzung von Versorgungseinrichtungen (Strom,Wasser/Abwasser) der Teilnehmer an der Anschlussanlage entstehen, sind von diesen zu ersetzen.

(4) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Tierschutzbestimmungen, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, der Unfallverhütung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind einzuhalten.

(5) An jedem Marktgeschäft ist an sichtbarer Stelle ein deutlich lesbares Schild mit Name, Firma und Anschrift des ständigen Wohnsitzes des Inhabers anzubringen. Die Größe des Schildes sollte mindestens 20 x 30 cm betragen.

(6) Auf den Märkten sind Hunde stets an der Leine zu führen.

(7) Es ist unzulässig,
a) Waren im Umhergehen anzubieten,

b) Werbeartikel ohne Erlaubnis der Bad Iburg Tourismus GmbH oder der Stadt Bad Iburg zu verteilen.

§ 11
Reinhaltung und Verkehrssicherheit auf den Märkten

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Erdboden zum Schutze des Grundwassers nicht durch Öl- und/oder Fettverluste verunreinigt wird. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.

(2) Sämtliche Standinhaber haben ihre Standplätze sowie die unmittelbaren angrenzenden Gangflächen verkehrssicher zu halten. Das gilt auch bei schlechter Witterung, insbesondere bei Schnee und Glatteis.

(3) Die Standinhaber haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder andere Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts einsammeln und in die bereitgestellten Müllcontainer einfüllen. Vor Verlassen des Marktplatzes sind die einzelnen Standplätze vom Standinhaber zu reinigen.

(4) Wasser und/ oder elektrische Energie wird auf den Märkten von der Stadt bzw. der Bad Iburg Tourismus GmbH bezogen. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.

(5) Die Anschluss- und Bezugsgelder für Strom und Wasser sind an die Bad Iburg Tourismus GmbH bzw. die Stadt Bad Iburg zu zahlen.

(6) Die zugewiesenen Standplätze sind besenrein zu verlassen.

(7) Kommen die Standinhaber ihren Pflichten aus den vorgenannten Gründen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten durchgeführt werden.

§ 12
Haftung

(1) Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bad Iburg Tourismus GmbH haftet für Schäden, die auf den Plätzen aus Anlass der Märkte eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Bad Iburg Tourismus GmbH keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

(3) Der Standinhaber haftet der Bad Iburg Tourismus GmbH für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

§ 13
Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Glaner Markt und dem Iburger Advent werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- u. Jahrmärkte) vom 24.06.2025 erhoben.

Die Standplätze auf dem Glaner Markt und Iburger Advent, die durch externe Veranstalter betrieben werden, werden über privatrechtliche Platzverträge zwischen dem Veranstalter des jeweiligen Bereiches und den Standbetreibern geschlossen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
   a) die zugelassenen Waren und Leistungen gem. § 4,
   b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung gem. § 5 Abs. 7,
   c) den Auf- und Abbau der Geschäfte gem. § 8,
   d) für nicht erlaubtes Schließen der Geschäfte gem. § 8 Abs. 5,
   e) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen gem. § 9,
   f) das Verhalten auf Volksfesten gem. § 10,
   g) die Reinhaltung und die Sicherheit auf den Marktplätzen gem. § 11
   h) die Einhaltung der Endzeiten gem. § 2

   verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15
Ausnahmen

Die Stadt Bad Iburg behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Osnabrück“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bad Iburg für Märkte (Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte) vom 19.09.2019“ außer Kraft.

Bad Iburg, den 24.06.2025

Daniel Große-Albers
Der Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte

Festsetzung der Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten für:

a) Glaner Markt

Marktplatz: Ortskern Glane (Siehe Plan 1)

Markttag: Freitag bis Sonntag

Öffnungszeit: Freitag: 16.00 bis 23.00 Uhr
Samstag: 11.00 bis 23.00 Uhr
Sonntag: 11.00 bis 18.00 Uhr

b) Iburger Advent

Marktplatz: Schlossgelände Schloss Iburg (siehe Plan 2)

Markttag: Der Iburger Advent findet grundsätzlich am ersten Adventswochenende statt und wird für die Dauer von 3 Tagen abgehalten. Er beginnt freitags und endet sonntags.

Öffnungszeit: Freitag: 19.00 bis 22.30 Uhr
Samstag: 14.00 bis 22.30 Uhr
Sonntag: 11.00 bis 19.00 Uhr

200

Satzung
der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3); des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBI. 2007, S. 172), zuletzt geändert durch Arti-kel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBI. S. 301), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) und §§ 60b, 68, 68a, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBI. I S. 245) m. W. v. 24.10.2017, hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Definition Märkte
§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe
§ 3 Gebührenschuldner
§ 4 Gebührenberechnung
§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
§ 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass
§ 7 Betreibung, Aufrechnung
§ 8 Inkrafttreten

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1
Definition Märkte

Zu den Märkten der Stadt Bad Iburg im Sinne dieser Satzung gehören, Volksfeste, Spezialmärkte und Jahrmärkte, die im nachfolgenden Text als" Märkte" bezeichnet werden. Die Stadt Bad Iburg hat die Bad Iburg Tourismus GmbH mit der Durchführung ihrer Märkte beauftragt.

§ 2
Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der Flächen auf den Märkten in der Stadt Bad Iburg und ihrer Einrichtungen, sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dem im Anhang zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Gebührenordnung bezieht sich nur auf die von der Stadt Bad Iburg bzw. Bad Iburg Tourismus GmbH bespielten Flächen. Flächen, die von externen Veranstaltern übernommen werden, sind von der Gebührenordnung ausgeschlossen.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der schriftlichen Bestätigung zur Teilnahme oder mit der Zuweisung des Platzes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form.

(3) Sofern von der bestandskräftigen Zulassung kein Gebrauch gemacht wird, ist dennoch aus Gründen eines höheren Organisationsaufwandes eine Standgebühr wie folgt zu entrichten:
   a) 10 %, wenn der Standplatz an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann.

   b) 100 %, wenn eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich ist.

(4) Für zusätzliche Verwaltungstätigkeiten mit erhöhtem Aufwand beim Kassieren von Barbeträgen von Standgebühren während der Veranstaltungen können zusätzliche Gebühren nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Iburg auf Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetztes (NVwKostG) erhoben werden. Für Geschäfte, die im Nachhinein zugelassen werden, entfällt diese Gebühr.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Flächen der Märkte und ihre Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt. Daneben ist Gebührenschuldner, wer den Antrag auf Zulassung gestellt hat oder mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren für einen Standplatz auf den Märkten werden als Tagesgebühren erhoben und nach begonnenem Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Die Abstellflächen der Liefer- und Betriebsfahrzeuge bleiben unberücksichtigt.

(2) Die festgesetzte Standgebühr ist eine Standgebühr ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird der Standgebühr zugeschlagen.

(3) Der Nutzungsberechtigte eines Standplatzes hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Gebühren, wenn er seinen Platz vorzeitig räumt oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder wegen Nichtbeachtung der Marktsatzung (Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte) oder anderer gesetzlicher Bestimmungen des Marktes verwiesen worden ist.

(4) Auf eine Entrichtung der Standgebühr kann nur bei Vorliegen von höherer Gewalt, Krankheit und bei technischen Defekten durch Vorlage von geeigneten Nachweisen verzichtet werden.

(5) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.

(6) Sämtliches Betriebseigentum des Schaustellers ist nach Beendigung des Marktes innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist vollständig von der Veranstaltungsfläche zu entfernen. Die Frist ist der ausgestellten Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Veranstaltung zu entnehmen.

(7) Bei Verstößen gegen § 13 der Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte ist die in der Teilnahmeberechtigung an der Veranstaltung genannte Gebühr zu entrichten.

(8) Entstehen der Stadt Bad Iburg bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe gesondert abzugelten. Für die Erhebung dieser Aufwendungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden zu den in den schriftlichen Platzzusagen genannten Terminen fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung/Gutschrift auf das Konto der Bad Iburg Tourismus GmbH kann der Beschicker sein Anrecht auf den zugesagten Platz verlieren. Die Bindung der Bad Iburg Tourismus GmbH an die Zulassung kann entfallen und der Platz kann daraufhin anderweitig vergeben werden.

(2) Wird der Markt trotz Zulassung nicht beschickt, behält die Bad Iburg Tourismus GmbH die gezahlten Gebühren ein.

(3) Bei Barzahlung ist die jeweilige Tagesgebühr für den gesamten Marktzeitraum am ersten Markttag im Voraus an den mit der Erhebung beauftragten städtischen Bediensteten (Platzmeister) gegen Empfangsbestätigung (Quittung) zu entrichten. Diese ist bis zum Ende des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

(4) Die Stadt Bad Iburg beauftragt nach § 12 KKAG die Bad Iburg Tourismus GmbH damit, die Berechnungsgrundlagen für die Standgebühr zu ermitteln, die Standgebühr zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Standgebühren entgegenzunehmen.

§ 6
Stundung, Ermäßigung, Erlass

Die Stadt Bad Iburg kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7
Betreibung, Aufrechnung

Das Marktstandgeld unterliegt der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Osnabrück“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für die Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte vom 19.09.2019“ einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg vom 06.10.2023 außer Kraft.

Bad Iburg, den 24.06.2025

Daniel Große-Albers
Der Bürgermeister

Anlage 1
zur
Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte)

(Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte)

Hierzu gehören insbesondere:
der Glaner Markt und der Iburger Advent

a) Glaner Markt

aa) Die Standgebühren auf dem Glaner Markt betragen je Markttag und angefangenem Quadratmeter der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe netto:

	EURO
1. Verkaufsstände:	3
2. Imbissbetriebe:	6
3. Ausschankstände und Barwagen:	7
4. Fahrgeschäfte aller Art:	1,50
5. Verlosungs- und Ausspielgeschäfte:	4
6. Verkaufsstände (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	2
7. Imbissbetriebe (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	4
8. Ausschankstände (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	5
9. Fahrgeschäfte aller Art (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	1
10. Verlosungs- und Ausspielgeschäfte (Vereine / gemeinnützige Org.):	2,50

(ab) Mietgebühren für die Markthütten der Stadt Bad Iburg für den Zeitraum der gesamten Veranstaltung:

EURO
60

b) Iburger Advent

(ba) Die Standgebühren auf dem Iburger Advent betragen je Markttag - der Freitag wird aufgrund der geringen Stundenzahl mit dem Faktor 0,5 berechnet - und angefangenem Quadratmeter der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe netto:

	EURO
1. Verkaufsstände:	3
Verkaufsstände im Innenraum:	5
2. Imbissbetriebe:	10

3.	Ausschankstände und Barwagen:	12
4.	Verkauf von Süßwaren:	4
5.	Ausstellungen:	2
6.	Verlosungs- und Ausspielgeschäfte:	5
7.	Verkaufsstände (Vereine / gemeinnützige Organisationen): Verkaufsstände im Innenraum (Vereine / gemeinn. Organ.):	2 4
8.	Imbissbetriebe (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	5
9.	Ausschankstände (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	7
10.	Verlosungs- und Ausspielgeschäfte (Vereine / gemeinnützige Org.):	3,50
11.	Ausstellungen (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	1,50
12.	Verkauf von Süßigkeiten (Vereine / gemeinnützige Org.):	3

bb) Mietgebühren für die Markthütten der Stadt Bad Iburg für den Zeitraum der gesamten Veranstaltung:

EURO
60

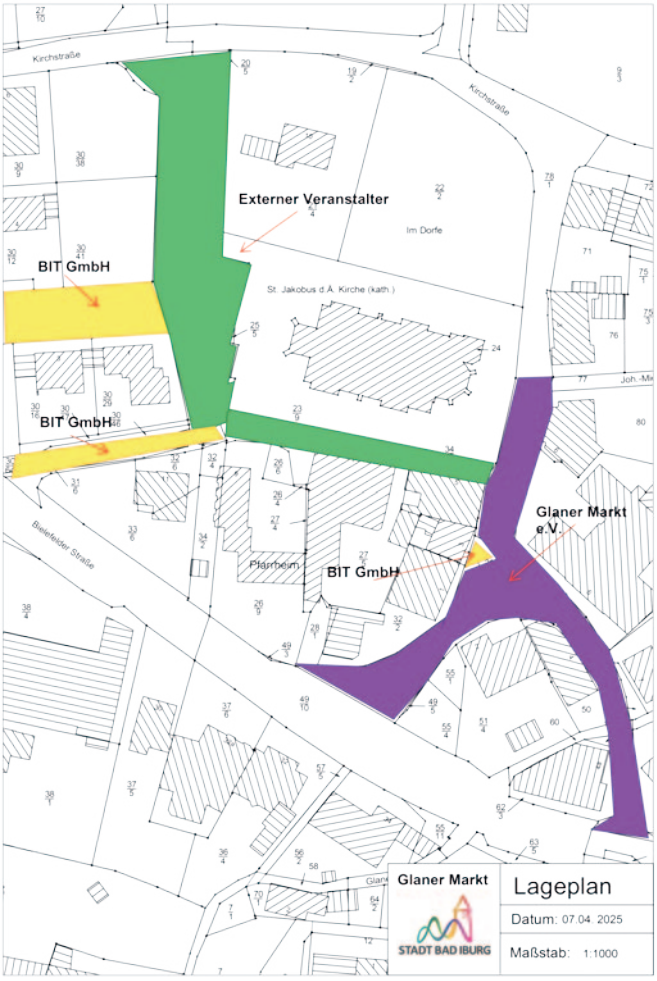

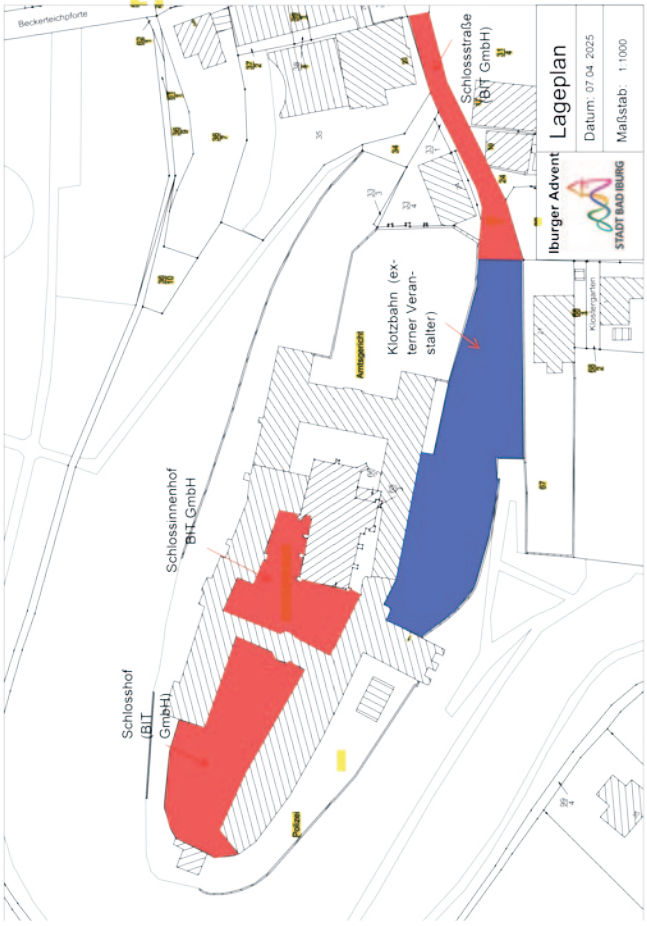

201

Bekanntmachung
der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 20 „Westlich der Langen Straße“

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 20 „Westlich der Langen Straße“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Übersichtsplan, der Begründung, den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, gemäß §§ 2 I und 10 I BauGB in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 10 und 58 II Nr. 2 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne

der Innenentwicklung). Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 I und 4 I BauGB sowie der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB wurde gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Hilter a.T.W., nordwestlich der Lange Straße, zwischen Ringstraße und Birkenstraße.

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 20 „Westlich der Langen Straße“ und die dazugehörigen Anlagen können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 102, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W., von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 20 „Westlich der Langen Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 des Baugesetzbuches:

1. beachtliche Verletzungen der Vorschriften der in § 214 I Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 II BauGB über das Verfahren der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und

3. beachtliche Mängel nach § 214 III BauGB des Abwägungsvorschlages, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der o.g. Bebauungsplanänderung Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 III 1 und 2 BauGB sowie dem § 44 IV BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch der Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hilter a.T.W., 14.07.2025

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister
Schewski

202

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Badbergen über den Jahresabschluss 2022 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Badbergen hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Badbergen beschließt den Jahresabschluss 2022 in der vorliegenden, geprüften Fassung und erteilt dem Bürgermeister Entlastung gem. § 129 I NKomVG.

2. Der Rat der Gemeinde Badbergen beschließt nach § 58 I Nr. 10 i. V. m. § 110 VI Satz 2 NKomVG den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2022 i. H. v. 696.039,35 € der ordentlichen Überschussrücklage sowie den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2022 i. H. v. -2,41 € der außerordentlichen Überschussrücklage zuzuführen.

Die Überschussrücklagen sollen zum Haushaltsausgleich künftiger Jahre verwendet werden.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01.08.2025 bis 14.08.2025 im Gemeindebüro Badbergen, Bahnhofstraße 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, während der Dienststunden öffentlich aus und können nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Badbergen, 11.07.2025

Gemeinde Badbergen
Der Bürgermeister
Werner Meier

203

Bekanntmachung
der Gemeinde Hasbergen über den Beschluss des Rates zum Jahresabschluss 2020 und zur Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Hasbergen nimmt den um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussbericht des

Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hasbergen für das Jahr 2020 zur Kenntnis und legt ihn gem. § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich aus.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2020 in Höhe von 962.238,06 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2020 in Höhe von 22.309,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Rat erteilt dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt durch die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen vom 04. August 2025 bis zum 15. August 2025 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hasbergen, Hüggelplatz 1, 49205 Hasbergen (Zimmer C.2.10) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hasbergen, den 15.07.2025

Der Bürgermeister
Schäfer

204

Prüfung
des Jahresabschlusses 2024 der Wöstenwind GmbH & Co. KG

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 sowie des Lageberichts 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 07. Mai 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 19.05.2025

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Wöstenwind GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 25.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 in der Form fest, wie er im Bericht der Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dargestellt ist.

2. Der Lagebericht 2024 wird festgestellt.

3. Der Jahresüberschuss für das Jahr 2024 in Höhe von 529.593,17 € wird gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages § 15 Abs. 15.6 i.V.m. § 6 Abs. 6.3 den Kapitalkonten der Gesellschafter gutgeschrieben. Gemäß § 15 Abs. 15.6 und 15.7 des Gesellschaftsvertrages dürfen Gesellschafter nach Feststellung des Jahresabschlusses die Gewinnanteile entnehmen. Vorbehaltlich der Zustimmung der DZ Bank wird der Jahresüberschuss für das Jahr 2024 wie folgt ausgeschüttet:

Jahresüberschuss 2024	529.593,17 €
abzgl. Vorabausschüttung vom 09.07.2024	-293.075,00 €
Restgewinnausschüttung 2024 (gerundet)	236.518,00 €

   Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage schlägt die Geschäftsführung vor, zusätzlich eine Vorabausschüttung auf den Gewinn des Kalenderjahres 2025 in Höhe von 263.482 € vorzunehmen. Diese erfolgt ebenfalls vorbehaltlich der Zustimmung der finanzierenden Bank. Die aufgeführten Ausschüttungen von insgesamt 500.000 € erfolgen unverzüglich nach der Genehmigung durch die DZ Bank.

4. Der Komplementärin Wöstenwind Verwaltungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Sascha Leisner und Herr Stefan Thebing, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wöstenwind GmbH & Co. KG für das Jahr 2024, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.08. – 11.08.2025 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 17.07.2025

Wöstenwind GmbH & Co. KG
Sascha Leisner und Stefan Thebing
Geschäftsführer der Wöstenwind Verwaltungs GmbH

205

Prüfung
des Jahresabschlusses 2024 der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 sowie des Lageberichts 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 15. Mai 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 20.05.2025

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 25.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 in der Form fest, wie er im Bericht der Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Fassung vom 15.05.2025 dargestellt ist.

2. Der Lagebericht 2024 wird festgestellt.

3. Aufgrund eines außergewöhnlich windschwachen Starts ins Jahr 2025 sind die bisherigen Einnahmen unter der Prognose geblieben. Somit ergibt sich ein erhöhtes Risiko von Liquiditätsengpässen im weiteren Jahresverlauf. Um die finanzielle Stabilität des Unternehmens zu sichern, wird die Entscheidung über eine mögliche Ausschüttung des Jahresüberschusses 2024 und deren konkrete Höhe auf November 2025 verschoben. Sofern zu dem Zeitpunkt ausreichend Liquidität vorhanden ist, wird dann ein gesonderter Beschluss im Umlaufverfahren über Höhe und Zeitpunkt der Ausschüttung gefasst werden.

4. Der Komplementärin Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Sascha Leisner, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG für das Jahr 2024, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.08. – 11.08.2025 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 17.07.2025

Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG
Sascha Leisner
Geschäftsführer der Windpark
Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH

206

Prüfung
des Jahresabschlusses 2024 der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 sowie des Lageberichts 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 15. Mai 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 20.05.2025

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Gehrde Verwaltungs GmbH hat in ihrer Sitzung am 25.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 in der Form fest, wie er im Bericht der Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Fassung vom 15.05.2025 dargestellt ist.

2. Der Lagebericht 2024 wird festgestellt.

3. Der im Geschäftsjahr 2024 erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 412,54 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Dem Geschäftsführer der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, Herrn Sascha Leisner, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH für das Jahr 2024, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.08. – 11.08.2025 in den Geschäftsräumen der AWIGO Ab-

fallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 17.07.2025

Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH
Sascha Leisner
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2025

207

Haushaltssatzung
der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 18.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.294.000 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.284.500 EUR
	(nachrichtlich: ordentliches Jahresergebnis:	-990.500 EUR)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	464.200 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	(nachrichtlich außerordentliches Jahresergebnis:	464.200 EUR)
	(nachrichtlich Jahresergebnis:	-526.300 EUR)
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.922.300 EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.921.300 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.390.900 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.315.700 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.924.800 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	679.800 EUR
	(nachrichtlich: Nettoneuverschuldung:	5.245.000 EUR)

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.238.000 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.916.800 EUR
Differenz	-678.800 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Glandorf für das Haushaltsjahr 2025 wird mit

1.	im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.592.100 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.579.000 EUR
	(nachrichtlich Jahresergebnis:	13.100 EUR)
2.	im **Finanzplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der ordentlichen Einzahlungen auf	880.600 EUR
2.2	der ordentlichen Auszahlungen auf	880.600 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für den Bereich der Gemeinde Glandorf auf 5.924.800 EUR
und
für den Bereich der Gemeindewerke Glandorf auf 644.100 EUR

festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2025 wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 4
Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für den Bereich der Gemeinde Glandorf auf 2.300.000 EUR
und
für den Bereich der Gemeindewerke Glandorf auf 300.000 EUR

festgesetzt.

§ 5
Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer	380 v. H.

Nachrichtlich:
Die Grundsteuern A + B wurden in einer separaten Grundsteuersatzung für das Jahr 2025 festgesetzt

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Glandorf, 18.02.2025

Dimek
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 § 122 Abs. 2 sowie § 130 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 14.07.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3/2024/008547 Ge erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 31.07.2025 bis zum 08.08.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus Glandorf – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

Glandorf, den 18.07.2025

Gemeinde Glandorf
Der Bürgermeister
Dimek

C. Sonstige Bekanntmachungen

9

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Matthäus-Kirchengemeinde in Hunteburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Matthäus für den Friedhof in Hunteburg am 10. Juni 2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Porto-

kosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Reihengrabstätte: Für 30 Jahre :	540 Euro
2.	Wahlgrabstätte: Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	580 Euro
3.	Urnenreihengrabstätte: Für 30 Jahre:	390 Euro
4.	Urnenwahlgrabstätte: Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	450 Euro
5.	Pflegeleichte Urnengrabstätte: Für 30 Jahre inkl. FUG und Pflege:	1.690 Euro
6.	Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte: Für 30 Jahre inkl. FUG und Pflege:	2.760 Euro
7.	Baumurnenreihengrab Für 30 Jahre -je Grabstelle-	1.970 Euro

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung:

   a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
   b) eine Gebühr gemäß § 6 II

   8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 aus der unter § 6 I Nr. 2 und 4 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

      Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen der Gruft wird nach Aufwand der beauftragten Firma erhoben.

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Unterhaltung der Außenanlage und Wege

Je Grabstelle, je Jahr: 20 Euro

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	250 Euro
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	310 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Die Gebühren verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

Hunteburg, den 10. Juni 2025

Der Kirchenvorstand
(Siegel)

Gurran — Vorsitzende/r
Schütte — weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 02.07.2025

Der Kirchenkreisvorstand
(Siegel)
Funke
Kirchenkreisvorstand

10

1. Änderung
der Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Matthäus-Kirchengemeinde Hunteburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und der aktuellen Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Matthäus-Kirchengemeinde Hunteburg am 10.06.2025 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1
Inhalt der Änderung

Im Abschnitt IV. Grabstätten wird der § 17a Baumurnengrabstätten inkl. Pflege ergänzt:

§ 17a
Baumurnengrabstätten inkl. Pflege

(1) Baumgrabstätten inkl. Pflege werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Baumurnenreihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Baumurnenwahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Baumurnenwahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen bzw. innerhalb der gesamten Anlage ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt zwischen der nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Baumgrabstätten inkl. Pflege auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 19.05.2009 ihre Rechtskraft.

Hunteburg, den 10.06.2025

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Gurran — Vorsitzende/r
Schütte — weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 02.07.2025

Der Kirchenkreisvorstand:
(Siegel)
Funke
Vertreter*in des KKV

11

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Jesus-Christus-Kirchengemeinde
in Bad Rothenfelde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Jesus-Christus-Kirchengemeinde Bad Rothenfelde für den Friedhof in Bad Rothenfelde am 28. Juni 2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat

oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
   Für 30 Jahre - je Grabstelle 1.977,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte:
   Für 20 Jahre - je Grabstelle 1.352,00 €

3. Baumbestattung Sarg (Reihengrab) inkl. Pflege
   Für 30 Jahre 5.778,00 €

4. Baumbestattung Sarg (Wahlgrab), inkl. Pflege:
   Für 30 Jahre - je Grabstelle 6.322,00 €

5. Baumbestattung Urne (Reihengrab), inkl. Pflege:
   Für 20 Jahre 2.006,00 €

6. Baumbestattung Urne (Wahlgrab), inkl. Pflege:
   Für 20 Jahre - je Grabstelle 2.077,00 €

7. Staudengemeinschaftsanlage Urne (Reihengrab), inkl. Pflege:
   Für 20 Jahre 2.248,00 €

8. Staudengemeinschaftsanlage Urne (Wahlgrab), inkl. Pflege
   Für 20 Jahre - je Grabstelle 2.248,00 €

9. Pflegefreies Urnenwahlgrab (Gemeinschaftsgrabstätte):
   Für 20 Jahre -je Grabstelle 2.824,00 €

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder pflegefreien Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
    a) eine Gebühr gemäß Nummer 11 zur Anpassung an die neue Ruhezeit

    b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, je nach Ruhezeit 1/30 bzw. 1/20 der Gebühr nach Nr. 1, 2, 4, 6, 8 oder 9 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. Für eine Erdbestattung 1.310,00 €

2. Für eine Urnenbestattung 535,00 €

III. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 40,00 €

2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 40,00 €

IV. Entgelte

1. Erwerb Grabstein (Findling) bei einem

Reihen-Baumgrab (Sarg) oder einem Reihengrab (Urne) in der Staudengemeinschaftsanlage nach § 6 I, Nr. 3 bzw. Nr. 7	360,00 €
2. Erwerb Grabstein (Findling für zwei Beschriftungen) bei einem Wahl-Baumgrab (Sarg), Wahl-Baumgrab (Urne) oder Wahlgrab (Urne) in einer Staudengemeinschaftsanlage nach § 6 I. Nr. 4, Nr. 6 bzw. 8	
2.1 Erstbeschriftung	430,00 €
2.2 Zweitbeschriftung	300,00 €
3. Beschriftung eines gemeinschaftlichen Grabsteins bei einem Reihen-Baumgrab (Urne)	343,75 €
4. Erwerb Grabstein bei einem Wahlgrab (Urne) auf einer Gemeinschaftsgrabstätte nach § 6 I. Nr. 9	
4.1 Liegestein 1er Grab	1.560,00 €
4.2 Liegestein 2er Grab (Erstbeschriftung)	1.850,00 €
4.3 Liegestein 2er Grab (Zweitbeschriftung)	705,00 €
4.4 Grabstein 1er Grab	1.930,00 €
4.5 Grabstein 2er Grab (Erstbeschriftung)	2.520,00 €
4.6 Grabstein 2er Grab (Zweibeschriftung)	910,00 €
4.7 Entfernen des stehenden Grabmals nach Ablauf des Nutzungsrechtes	200,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	350,00 €
2. Gebühr für die kleine Nutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	100,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	350,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Standsicherheitsprüfungsgebühr je zu prüfendem Grabmal je Jahr	1,50 €

Alle Gebühren / Entgelte verstehen sich zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.05.2024 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, den 03.07.2025

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Keding — Vorsitzende/r
Thom — weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Melle-Georgsmarienhütte, den 15.07.2025

Der Kirchenkreisvorstand
(Siegel)
Meyer-ten Thoren
Kirchenkreisvorstand

12

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Jesus-Christus-Kirchengemeinde in Bad Rothenfelde.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Jesus-Christus-Kirchengemeinde Bad Rothenfelde am 28.06.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines
§ 12 Wahlgrabstätte
§ 13 Urnenwahlgrabstätte:
§ 14 pflegefreie Sarg-Reihengrabstätten am Baum
§15 pflegefreie Sarg-Wahlgrabstätten am Baum
§ 16 pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten am Baum
§ 17 pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten am Baum
§ 18 pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten in einer Staudengemeinschaftsanlage
§ 19 pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten in einer Staudengemeinschaftsanlage
§ 20 pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte
§ 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 22 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 23 Gestaltungsgrundsatz
§ 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 25 Allgemeines
§ 26 Grabpflege, Grabschmuck
§ 27 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 28 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 29 Mausoleen und gemauerte Grüfte
§ 30 Entfernung
§ 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 32 Leichenhalle
§ 33 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 34 Haftung
§ 35 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Jesus-Christus Kirchengemeinde Bad Rothenfelde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 43, 44, 45, 51, 52/1 und 54 Flur 9 Gemarkung Aschendorf in Größe von insgesamt 2,9162 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Jesus-Christus-Kirchengemeinde Bad Rothenfelde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2
Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vor genommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst

ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
   a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
   b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestat tung störende Arbeiten auszuführen,
   d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
   e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
   g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
   h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6
Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen (Sterbeurkunde etc.) sowie dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Friedhofsanmeldung Bad Rothenfelde“ vor der Durchführung der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8
Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeits hemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Wahlgrabstätten (§ 12):

b) Urnenwahlgrabstätten (§ 13)

c) pflegefreie Sarg-Reihengrabstätten am Baum (§14)

d) pflegefreie Sarg-Wahlgrabstätten am Baum (§ 15)

e) pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten am Baum (§ 16)

f) pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten am Baum (§ 17)

g) pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten in einer Staudengemeinschaftsanlage (§ 18)

h) pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten in einer Staudengemeinschaftsanlage (§ 19)

i) pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte (§ 20)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Dies gilt nicht für die pflegefreien Grabstätten (§§14-20)

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge: Länge: 2,70 m Breite: 1,25 m,

b) für Urnen: Länge: 1,10 m Breite: 1,10 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit vergeben, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte für min. 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte,

b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) Eltern,

f) Geschwister,

g) Stiefgeschwister,

h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13
Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§14
pflegefreie Sarg-Reihengrabstätte am Baum

(1) Pflegefreie Sarg-Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Die Grabstätten liegen im Bereich hochstämmiger Bäume, die Grabfläche ist mit Stauden bepflanzt.

Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf der Grabflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entsorgen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

Ein Grabstein bzw. Nennung auf einem zentralen Gedenkstein für jede(n) Verstorbene(n) ist verpflichtend. Art des Grabsteins und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabsteine können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.

(3) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 15
pflegefreie Sarg-Wahlgrabstätte am Baum:

(1) Pflegefreie Sarg-Wahlgrabstätten sind Grabstätten ausschließlich für Erdbestattungen mit zwei nebeneinander oder hintereinander liegenden Grabstellen. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit vergeben, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Grabstätten liegen im Bereich hochstämmiger Bäume, die Grabfläche ist mit Stauden bepflanzt. Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf der Grabflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entsorgen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

Ein Grabstein bzw. Nennung auf einem zentralen Gedenkstein für jede(n) Verstorbene(n) ist verpflichtend. Art des Grabsteins und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabsteine können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Sarg-Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16
pflegefreie Urnen-Reihengrabstätte am Baum:

(1) Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Die Grabstätten liegen im Bereich hochstämmiger Bäume, die Grabfläche ist mit Stauden bepflanzt. Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf der Grabflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entsorgen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

Ein Grabstein bzw. Nennung auf einem zentralen Gedenkstein für jede(n) Verstorbene(n) ist verpflichtend. Art des Grabsteins und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabsteine können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.

(3) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 17
pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte am Baum:

(1) Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten ausschließlich für Urnenbestattungen mit zwei nebeneinander oder hintereinander liegenden Grabstellen. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit vergeben, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Grabstätten liegen im Bereich hochstämmiger Bäume, die Grabfläche ist mit Stauden bepflanzt. Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf der Grabflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entsorgen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

Ein Grabstein bzw. Nennung auf einem zentralen Gedenkstein für jede(n) Verstorbene(n) ist verpflichtend. Art des Grabsteins und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabsteine können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 18
pflegefreie Urnen-Reihengrabstätte in einer Staudengemeinschaftsanlage

(1) Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Die Grabstätten liegen in einer mit Stauden bepflanzten Gemeinschaftsgrabstätte. Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf der Grabflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entsorgen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

Ein Grabstein bzw. Nennung auf einem zentralen Gedenkstein für jede(n) Verstorbene(n) ist verpflichtend. Art des Grabsteins und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabsteine können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.

(3) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 19
pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten in einer Staudengemeinschaftsanlage

(1) Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten ausschließlich für Urnenbestattungen mit zwei nebeneinander oder hintereinander liegenden Grabstellen. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit vergeben, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Grabstätten liegen in einer mit Stauden bepflanzten Gemeinschaftsgrabstätte. Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf der Grabflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entsorgen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

Ein Grabstein bzw. Nennung auf einem zentralen Gedenkstein für jede(n) Verstorbene(n) ist verpflichtend. Art des Grabsteins und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabsteine können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 20
pflegefreies Urnenwahlgrab (Gemeinschaftsgrabstätte)

(1) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten auf einer Gemeinschaftsanlage werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Auf der Fläche unmittelbar vor dem Grabstein ist die Ablage von Blumen, Gestecken, Kerzen etc. möglich, erlaubt sind Grablaternen aus Bronze, Edelstahl oder Aluminium, die die Höhe von ca. 20 cm nicht überschreiten, Vasen, als Versenkvasen, aus Bronze, Edelstahl oder Aluminium, maximal eine Laterne und eine Versenkvase auf jeder Grabstelle. Verblühtes wird durch den Friedhofsträger abgeräumt.

(3) Der Friedhofsträger veranlasst die Beschriftung des Grabmals entsprechend dem Wunsch des Nutzungsberechtigten. Der Friedhofsträger wird Eigentümer des Grabmals und sorgt nach Ablauf des Nutzungsrechtes für die Entfernung des Grabmals.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnen-Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 21
Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jeder zeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtig ten großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr zwei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 22
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 23
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der

nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25
Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Gewächse auf den Grabstätten dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Die Anlage von Grabfeldern durch den Friedhofsträger (z.B. Baumurnengrabstätten) sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, wenn sie Bestattungen behindern oder die Verkehrssicherung, beeinträchtigen.

(4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(5) Wird die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben, hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte komplett abzuräumen, incl. aller Bepflanzung und aller Anlagen, einzuebnen und mit Rasen einzusäen.

(6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(7) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(8) Grababdeckungen mit luft- und wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt und ähnlichen Stoffen ist höchstens zu 1/3 der Grabfläche gestattet.

§ 26
Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 27
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 28
Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 24 Absatz 4.

§ 29
Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 24 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 30
Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 31 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann der Friedhofsträger die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte aufzukommen. Ersatz für Grabmale oder sonstige Anlagen ist von dem Friedhofsträger nicht zu leisten. Der Friedhofsträger ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 31
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 32
Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 33
Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 34 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen, oder in ihrem Auftrag, errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 35
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 36
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 16.10.2012 (letzte Änderung 17.11.2015) außer Kraft.

Bad Rothenfelde, 03.07.2025

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

Keding — Thom

Vorsitzende/r — weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Melle-Georgsmarienhütte, den 15.07.2025

Der Kirchenkreisvorstand

(Siegel) Meyer-ten Thoren

Kirchenkreisvorstand

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.